



Dokumentation

**Berichtspflichten der Bundesregierung aufgrund nationaler und internationaler Verpflichtungen im Kontext der Agenda 2030/
Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen**

Hinweis zu Anlage 2: Die Klassifizierung „VS-NfD“ ist mit Stand vom 11. Juli 2017 aufgehoben

Berichtspflichten der Bundesregierung aufgrund nationaler und internationaler Verpflichtungen im Kontext der Agenda 2030/ Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 081/16
Abschluss der Arbeit: 22. Juli 2016 (einschließlich des Zugriffs auf Onlinequellen)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Agenda 2030 und <i>Sustainable Development Goals</i>	4
2.	Berichte und Berichtspflichten der Bundesregierung	6
2.1.	Berichte im Rahmen der bisherigen Nachhaltigkeitsstrategie	6
2.2.	Zusammenstellung weiterer Berichte und Berichtspflichten	7
3.	Anmerkungen zu den Anlagen	7
3.1.	Anlagen 1 und 2	7
3.2.	Anlage 3	9
4.	Anlagen	12

1. Agenda 2030 und *Sustainable Development Goals*

Mit Resolution vom 25. September 2015 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) die **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** beschlossen.¹ Die Resolution benennt 17 ***Sustainable Development Goals*** (Ziele nachhaltiger Entwicklung, i. F. SDGs), auf deren Erreichung die Mitgliedstaaten der VN hinwirken sollen.²

Die SDGs betreffen gleichermaßen die ökonomische, soziale und ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung.³ Die vollständige Beseitigung der Armut, die Bekämpfung der Ungleichheit in und unter den Ländern, der Umweltschutz, ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum und die Förderung der sozialen Inklusion sind gleichwertige Ziele der Agenda 2030 und miteinander verwoben.⁴ Die 17 Hauptziele werden durch 169 Unterziele näher konkretisiert.⁵ Die SDGs richten sich an staatliche wie nichtstaatliche Akteure, insbesondere auch an die (Privat-)Wirtschaft.⁶

Die Ziele gelten ab dem 1. Januar 2016.⁷ Bei ihrer Erreichung spielen die **nationalen Parlamente**, insbesondere als Gesetzgeber und aufgrund ihres Budgetrechts, eine wesentliche Rolle.⁸ Die Regierungen und öffentlichen Institutionen arbeiten bei der Umsetzung der SDGs mit Behörden der Länder und Kommunen, mit subregionalen und internationalen Institutionen, philanthropischen Organisationen, Freiwilligengruppen und anderen Akteuren zusammen.⁹

-
- 1 VN-Generalversammlung, *Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development*, A/RES/70/1, http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&referer=http://www.un.org/en/ga/70/resolutions.shtml&Lang=E.
 - 2 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 14. Eine deutsche Übersetzung der Ziele findet sich in dem Bericht der Bundesregierung vom 03.12.2014, S. 4, http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/grundsätze_und_ziele/2014_12_03_Bericht_Post_2015-Agenda_komplett.pdf.
 - 3 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 1, Präambel, S. 3, Rn. 5.
 - 4 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 10, Rn. 40; S. 5, Rn. 13.
 - 5 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 6, Rn. 18.
 - 6 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 8, Rn. 28, S. 10, Rn. 41.
 - 7 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 6, Rn. 21.
 - 8 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 11, Rn. 45.
 - 9 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 11, Rn. 45. So kündigte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Kekeritz, Claudia Roth (Augsburg), Peter Meiwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Zusammenarbeit der Bundesregierung mit privaten Stiftungen, insbesondere der Bill & Melinda Gates Foundation“, an, dass „Multi-Akteurspartnerschaften ein Kernelement der Umsetzung der Agenda 2030 sind und die Bundesregierung der Kooperation mit privaten Stiftungen, Gebern und der Privatwirtschaft eine hohe Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 beimisst.“ Antwort der Bundesregierung vom 08.06.2016, Drucksache 18/8714 (S. 5, Antwort auf Frage 13).

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der VN sind verantwortlich für die Überprüfung der Fortschritte, die bei der Erreichung der SDGs erzielt werden.¹⁰ Das *High-level Political Forum* (HLPF) unter der Schirmherrschaft der VN-Generalversammlung überwacht diesen Überprüfungsprozess.¹¹ Am 12. Juli 2016 erstattete die Bundesregierung dem HLPF Bericht über den **Stand der Umsetzung** in Deutschland.¹² Den Rahmen hierfür soll in Deutschland im Wesentlichen die (bestehende) **nationale Nachhaltigkeitsstrategie** bilden, die mit Blick auf die Agenda 2030 unter dem Titel „**Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie**“ überarbeitet wird.¹³ Beraten wird die Bundesregierung seit 2001 durch den von ihr eingesetzten **Rat für Nachhaltige Entwicklung**, der sich – ebenso wie Nichtregierungsorganisationen¹⁴ – kritisch zum Neuentwurf geäußert hat.¹⁵

-
- 10 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 11, Rn. 47. Derzeit führt die **Europäische Kommission** eine öffentliche Konsultation zur Agenda 2030 durch (30.05.–21.08.2016), vgl. *UN 2030 Agenda for Sustainable Development – Public Consultation on revising the European Consensus on Development*, https://ec.europa.eu/europeaid/un-2030-agenda-sustainable-development-public-consultation-revising-european-consensus-development_en.
- 11 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 11, Rn. 47. Das HLPF tagte vom 11. bis zum 20. Juli 2016 in New York, <https://sustainabledevelopment.un.org/hlpf>. Der Überprüfungsprozess ist für die Mitgliedsstaaten der VN **nicht verpflichtend**, vgl. S. 31, Rn. 74 (a) der Resolution.
- 12 Bericht der Bundesregierung zum High-Level Political Forum on Sustainable Development 2016, 12.07.2016, http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/HLPF-Bericht_final_DE.pdf.
- 13 Bericht der Bundesregierung vom 03.12.2014, S. 13, http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/grundsaetze_und_ziele/2014_12_03_Bericht_Post_2015-Agenda_komplett.pdf. Siehe auch den Bericht der Bundesregierung zum High-Level Political Forum on Sustainable Development 2016, Fn. 12, S. 3, 6 f. Der **Entwurf der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016)** vom 30.05.2016 ist abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Nachhaltigkeit/0-Buehne/2016-05-31-download-nachhaltigkeitsstrategie-entwurf.pdf;jsessionid=83E75F15A28D280EBE99AF0C40EAC09B.s2t1?blob=publicationFile&v=4>. Bis zum 31.07.2016 hat die Bundesregierung diesen Entwurf öffentlich zur Diskussion gestellt, siehe dazu <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Nachhaltigkeit/0-Buehne/2016-05-31-text-zum-entwurf-nachhaltigkeitsstrategie.html;jsessionid=0E5F86E265140679D08C014FA5A6FE0F.s3t2>, zum Verlauf vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeitsdialog-2015-2016/1-2015-11-20-nachhaltigkeitsdialog-ergebnisse.html;jsessionid=0E5F86E265140679D08C014FA5A6FE0F.s3t2>. Die Überarbeitung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie wird kontrolliert durch den **Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung**, in dem alle Ressorts vertreten sind, vgl. <https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/2-der-Staatssekretärsausschuss/aufgaben/node.html;jsessionid=83E75F15A28D280EBE99AF0C40EAC09B.s2t1>.
- 14 S. etwa den Bericht „Deutschland und die UN-Nachhaltigkeitsagenda 2016: Noch lange nicht nachhaltig“, herausgegeben von: Forum Menschenrechte, VENRO – Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V., Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Forum Umwelt und Entwicklung, Global Policy Forum Europe und terre des hommes Deutschland, <https://www.2030report.de/>.
- 15 Mutiger und nicht nur moderat verändern! Der Regierungsentwurf zur Nachhaltigkeit bleibt hinter den Erfordernissen zurück: Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung zum Regierungsentwurf der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vom 31.05.2016, 20.06.2016, http://www.nachhaltigkeitsrat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/empfehlungen/2016/20160620_RNE_Stellungnahme_RegE_DE_Nachhaltigkeitsstrategie.pdf.

Der **Deutsche Bundestag** hat sich – u. a. über den seit 2004 bestehenden **Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung** (PBnE) – bereits mehrfach mit den SDGs befasst.¹⁶

2. Berichte und Berichtspflichten der Bundesregierung

Die Überprüfung der erzielten Fortschritte durch das HLPF erfordert die Bereitstellung von offiziellen Daten durch die Mitgliedstaaten der VN.¹⁷ Wo dies möglich ist, soll vor allem auf Daten aus **bereits bestehenden Berichterstattungsmechanismen** zurückgegriffen werden.¹⁸ Vor diesem Hintergrund ist danach gefragt, welche Pflichten zur Berichterstattung für die Bundesregierung auf nationaler und internationaler Ebene – im engen oder weiteren Zusammenhang mit den SDGs – bereits bestehen, wie diese im Einzelnen ausgestaltet sind und welche (freiwilligen) Berichte darüber hinaus erstattet werden.

2.1. Berichte im Rahmen der bisherigen Nachhaltigkeitsstrategie

Anhand von in der Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten **Indikatoren** (z.B. zu Bildung oder Umweltschutz)¹⁹ gibt das Statistische Bundesamt in dem sog. **Indikatorenbericht** alle zwei Jahre Aufschluss über die Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung.²⁰ Im Rahmen der Überarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie entstand ein neues Indikatorensystem²¹, das an die Entwicklungen auf VN-Ebene angepasst werden muss.

16 Vgl. dazu sowie zur weiteren Befassung des Deutschen Bundestages mit den SDGs vertiefend Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2016), Die Aktivitäten des Deutschen Bundestages in Zusammenhang mit der Umsetzung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, WD 2 – 3000 – 090/16. Zum PBnE siehe ferner <http://www.bundestag.de/nachhaltigkeit>. Vgl. im Einzelnen die **öffentliche Anhörungen** des Beirates, kürzlich etwa zur Aufnahme der Nachhaltigkeit ins Grundgesetz, <http://www.bundestag.de/bundestag/gremien18/nachhaltigkeit/kw23-pa-nachhaltigkeit/423356> und <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/detailansicht/artikel/bundestag-diskutiert-verfassungsrang-fuer-nachhaltigkeit/>.

17 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 12, Rn. 48 und Rn. 74 (a), (f), (g) und (h).

18 Resolution vom 25.09.2015, Fn. 1, S. 12, Rn. 48.

19 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, S. 89–130, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/perspektiven-fuer-deutschland-langfassung.pdf?blob=publicationFile&v=3>.

20 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016, S. 34. Der Indikatorenbericht 2014 ist abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UmweltoekonomisheGesamtrechnungen/Umweltindikatoren/IndikatorenPDF_0230001.pdf?blob=publicationFile. Die Datenreihen zu den verschiedenen Indikatoren können in der Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes eingesehen werden, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Nachhaltigkeitsindikatoren/Nachhaltigkeitsindikatoren.html;jsessionid=B552149CC6015957A74B2A59FA8967C7.cae3>. Ein Monitoring findet schließlich auch durch **Nichtregierungsorganisationen** statt, z.B. unter <https://2030-watch.de/monitoring/>.

21 Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016, S. 51–54.

Im Übrigen erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode einen **Fortschrittsbericht**, der den Stand der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie bewertet, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele benennt und die Strategie fortentwickelt.²²

2.2. Zusammenstellung weiterer Berichte und Berichtspflichten

Mangels öffentlich verfügbarer Zusammenstellungen der Berichtspflichten wurden alle Bundesministerien darum gebeten, die von ihnen wahrgenommenen Berichtspflichten und ihre Beiträge zu Berichten der Bundesregierung im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit den SDGs mitzuteilen. Um die Vergleichbarkeit der Antworten zu gewährleisten, wurde ihnen eine Matrix zur Verfügung gestellt. Die Matrix mit den – redaktionell leicht aneinander angepassten und sprachlich korrigierten – Antworten der Ressorts ist dieser Dokumentation als **Anlagen 1 und 2** (VS-NfD) beigelegt (Näheres dazu unter 3.1.). Ob die Antworten eine vollständige Übersicht darstellen, kann von dieser Stelle aus nicht beurteilt werden.

Ausgehend von ausgewählten völkerrechtlichen Bestimmungen, denen sich die Bundesrepublik Deutschland unterworfen hat, enthält **Anlage 3** – entsprechend des Wunsches des auftraggebenden Abgeordnetenbüros – eine **Zusammenstellung von ausgewählten internationalen Berichtspflichten**, die teilweise über den Rahmen der SDGs hinausgeht. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird ausdrücklich nicht erhoben (Näheres dazu unter 3.2.).

3. Anmerkungen zu den Anlagen

3.1. Anlagen 1 und 2 (VS-NfD)

In der **Anlage 1** sind die Antworten der einzelnen Ressorts ohne weitere Kommentierung in einem einheitlichen Dokument zusammengeführt. Es handelt sich **nicht um eine zwischen den Ressorts abgestimmte Antwort**.²³ Bei Mehrfachnennungen (häufig bei gemeinsamer Federführung) wurden die entsprechenden Berichte in der Regel bei allen meldenden Ressorts berücksichtigt. Nach hiesigen Informationen legten die Ressorts bei der Beantwortung der Fragen auch **unterschiedliche Maßstäbe** an: Die meisten beschränkten sich auf diejenigen Berichtspflichten, für die ihr Haus innerhalb der Bundesregierung federführend ist; andere fragten in den Bereichen ihrer Federführung auch Berichtspflichten nachgeordneter Behörden ihres Geschäftsbereichs ab;

22 Siehe dazu zuletzt den Bericht vom 15.02.2012, Drs. 17/8721, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012, S. 31, http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/Bestellservice/2012-05-08-fortschrittsbericht-2012.pdf?__blob=publicationFile.

23 Die ursprüngliche Zusage einer Ressortabstimmung konnte letztlich aus der Verfasserin nicht bekannten Gründen nicht aufrechterhalten werden.

wieder andere gaben auch Zulieferungen für Berichte an, bei denen sie keine Federführung haben.²⁴ Einige Ressorts teilten ferner mit, welche Einrichtungen ihnen Daten für bestimmte Berichte zuliefern.²⁵

Die Bundesministerien, die ihre nachgeordneten Behörden befragten,²⁶ erhielten nicht notwendigerweise Rückmeldungen von allen. Einige Ressorts und nachgeordnete Bundesbehörden legten das Anliegen trotz Nachfrage eng aus und meldeten allein Berichtspflichten, die sich direkt auf die SDGs bzw. auf die Nachhaltigkeitsstrategie beziehen. Andere stützten sich darauf, ob für die Berichte in ihrer Verantwortung „Daten gesammelt oder bestehende Daten aufbereitet“ werden. Die dritte Gruppe gab anfragegemäß auch Berichtspflichten an, die lediglich mittelbar oder potentiell mit den Zielen in Verbindung stehen oder gebracht werden können. Einige Ressorts ordneten dabei ihre Berichtspflichten den entsprechenden SDGs zu.²⁷ Drei Bundesministerien gaben an, dass sie keine Angaben liefern könnten, da ihnen keine Federführung im Rahmen der SDGs obliege.²⁸

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gerade im Bereich der **Zulieferung Unterschiede je nach Bericht oder Berichtstyp** vorliegen können. So kann gerade im menschenrechtlichen Bereich im Vorhinein unsicher sein, ob ein bestimmtes Ressort bei einem konkreten Bericht beteiligt wird oder werden muss. Dies ist etwa der Fall, wenn das zuständige Gremium dem Staat vor Abgabe eines Berichts oder einer Stellungnahme gezielt Fragen stellt²⁹ oder Kernbereiche für den nächsten Bericht benennt. In einem solchen Fall können gerade bei den sachlich umfassenden Menschenrechtskonventionen³⁰ Zuständigkeitsbereiche wechselnder Ressorts betroffen sein.

24 So etwa das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

25 So etwa das BMG.

26 So etwa das Bundesministerium des Innern (BMI).

27 So etwa das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Auswärtige Amt (AA).

28 Hierbei handelt es sich um das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Auch eine weitere Erläuterung mit der Bitte, auch mittelbar betroffene Bereiche zu melden, hatte keinen Erfolg. Das BMBF teilte auf weitere Nachfrage ergänzend Folgendes mit: „Es lässt sich generell feststellen, dass die Lieferung von Daten für die SDG/Agenda 2030 allenfalls mittelbar erfolgt. Die im Fortschrittsbericht zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie präsentierten Daten stammen überwiegend vom Statistischen Bundesamt und werden im Rahmen der bestehenden amtlichen Statistik erhoben. Im BMBF werden im Sinne der Anfrage keine "Daten gesammelt oder bestehende Daten aufbereitet" um sie einem anderen Ressort, das die Federführung innehat, zu übermitteln. Allerdings gibt es im Bildungsbereich in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zuletzt <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/143/1714325.pdf>, den die Bundesregierung vorlegt und der auch für die Erhebung von Daten für die Agenda 2030 herangezogen werden kann. Die Datenerhebungen zur Umsetzung inklusiver Bildung erfolgt in Zuständigkeit durch die Länder (jährliche Zusammenstellung für die KMK; letzter Stand Ende 2015).“

29 Vgl. hierzu etwa die Fragenlisten (*List of Issues*) der VN-Menschenrechtsfachausschüsse.

30 Beispiel: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt/ICESCR).

Anlage 2 (VS-NfD) enthält gesondert die **Berichtspflichten**, die vom **Auswärtigen Amt (AA)** für den eigenen Bereich gemeldet wurden. Diese Liste wird separat geführt, da das AA diese Informationen im Gegensatz zu den anderen Ressorts als Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch [VS-NfD] eingestuft hat.

3.2. Anlage 3

Die Übersicht in **Anlage 3** enthält wunschgemäß **ausgewählte Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland** gegenüber internationalen Akteuren auch **unabhängig** von den SDGs. Hierdurch kommt es teilweise zu Überschneidungen mit **Anlagen 1 und 2**. Anlage 3 ist aus **völkerrechtlicher Perspektive** heraus angefertigt: Sie geht vom Vertragstext selbst aus und gibt allein dessen Inhalt wieder. Aus der Zusammenstellung lässt sich damit beispielsweise nicht ersehen, welches Bundesministerium oder welche nationale Stelle für die Berichterstattung zuständig ist und wo welche Daten erhoben und übermittelt werden. Ergänzende Vertragsdokumente, Protokolle und Verfahrensregeln konnten nicht gesichtet werden.

Diese Übersicht deckt absprachegemäß allein Berichtspflichten gegenüber internationalen Organen und Ausschüssen ab, die in ausgewählten, **mehrseitigen völkerrechtlichen**³¹ **Abkommen** enthalten sind. Berücksichtigt wurden nur von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Übereinkommen, die noch in Kraft sind oder noch Rechtswirkungen bzw. praktische Relevanz entfalten. Auswahl und Reihenfolge der Abkommen folgen der Sachgebietsgliederung der aktuellen Auflage des Fundstellennachweises B.³² Nicht vermerkt sind etwaige **nationale Umsetzungsmaßnahmen** dieser Abkommen (z.B. Bundes- oder Landesgesetze, Aktionspläne u. a.), die ggf. ebenfalls (nationale) Berichtspflichten, etwa gegenüber dem Deutschen Bundestag³³ oder einzelnen Landesparlamenten, vorsehen können. Aufgrund der Vielzahl internationaler Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, konnten **zweiseitige Übereinkommen** ebenso wie reine **Sitzstaat- und Statusabkommen** nicht berücksichtigt werden.³⁴

31 Ausgenommen von der Untersuchung ist damit zuständigkeitshalber auch unionsrechtliches Sekundärrecht.

32 **Fundstellennachweis B (FNB – Anlage 4)**: Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands, Bundesgesetzblatt Teil II 2016, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), abgeschlossen am 31.12.2015, bgbl.de (kostenfreier Zugang). Die Übersicht beschränkt sich somit bis auf wenige, gekennzeichnete Ausnahmen auf völkerrechtliche Verträge, die vor dem 31.12.2015 im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, vgl. S. 7 des Dokuments; Sachgebietsnachweis ab S. 993. Dabei wurde die Einschätzung des BMJV (Erläuterungen, S. 7 f.), wonach den im FNB enthaltenen Übereinkommen zumindest noch faktische Bedeutung zukomme, ohne weitere Überprüfung als zutreffend zugrunde gelegt.

33 Siehe hierzu die den Auftraggebenden bereits vorliegende Übersicht.

34 Siehe für eine umfassende Übersicht mit zahlreichen weiterführenden Nachweisen den FNB, Fn. 32, vgl. S. 7–8. Ausgenommen von der dortigen Übersicht sind **Verträge der Europäischen Gemeinschaften**, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, vgl. FNB, S. 8. Die Wahrscheinlichkeit spezifischer Berichtspflichten **an internationale Organe** ist in zweiseitigen Abkommen als eher gering einzuschätzen.

Die **Auswahl der ausgewerteten Sachgebiete** erfolgte nach dem Kriterium der Relevanz der dort jeweils aufgeführten Übereinkommen für die Fragestellung, wobei teilweise auch innerhalb der Bereiche priorisiert werden musste. Ausgewertet wurden folgende Sachgebiete:

- I. Internationale Zusammenarbeit, Menschenrechte³⁵
 - 1. Weltweite Organisationen und Vereinbarungen (in der Tabelle I.1.)
 - 2. Regionale Organisationen (I.2.)
 - 5. Menschenrechte, Datenschutz (I.5.)

- VI. Handel, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Investitionsförderung
 - 6. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit (VI.6.)
 - 13. Land- und Forstwirtschaft (VI.13.)

- IX. Sozialrecht, Arbeitsrecht
 - 1. Soziale Sicherheit (IX.1.)
 - 3. Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit (IX.3.)
 - 4. Fürsorge- und Hilfsmaßnahmen (IX.4.)
 - 6. Arbeitskräfte (IX.6.)
 - 7. Arbeitsrecht, Arbeitsbedingungen (IX.7.)
 - 8. Arbeitsschutz (IX.8.)
 - 9. Jugendarbeitsschutz (IX.9.)
 - 10. Arbeitsstatistik (IX.10.)

Das ebenfalls in Teilen als relevant eingeschätzte **Sachgebiet XI** (Schutz der Gesundheit, der Natur und der Umwelt, dort insbesondere 1. und 3.-6. Abschnitt) konnte nicht mehr bearbeitet werden; einige zentrale Übereinkommen sind allerdings bereits über Sachgebiet I erfasst.

Im menschen- und sozialrechtlichen Bereich wurden zur Orientierung per Ausschlussprinzip auch die **Abkommen ohne Berichtspflicht** aufgeführt. Die im FNB noch enthaltenen **Rohstoffabkommen** wurden teilweise aufgenommen, sofern sie noch nicht ausgelaufen sind,³⁶ auch wenn die Bundesrepublik Deutschland in den meisten Abkommen nicht mehr selbstständiges Mitglied ist.³⁷

35 Diese Kategorie enthält – sektorübergreifend – bereits alle **institutionellen Abkommen**, also die Abkommen, die ein Gremium oder eine Internationale Organisation errichten, dem gegenüber ggf. Berichtspflichten bestehen. Viele Abkommen werden in den inhaltlich passenden Sektoren im FNB, jedoch nicht in der Tabelle in **Anhang 3**, erneut aufgeführt.

36 Wie z.B. das Sechste Internationale Zinn-Übereinkommen oder das Internationale Übereinkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse, die gleichwohl – möglicherweise wegen ihrer praktischen Relevanz – im FNB enthalten sind. Vgl. dazu die Erläuterungen zur Auswahl der völkerrechtlichen Verträge im FNB, Fn. 32, vgl. S. 7–8.

37 Alle Abkommen außer dem Tropenholzübereinkommen befinden sich laut Aussage der nunmehr im Bericht der ausschließlichen Kompetenz der Europäischen Union (Art. 307 AEUV), vgl. Zwölfter Bericht der Bundesregierung über die Aktivitäten des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der einzelnen Rohstoffabkommen, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 09.01.2015, Drucksache 18/3725, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/037/1803725.pdf>. Zur Entwicklung der Rohstoffabkommen und zur Ersetzung der ausgelaufenen Abkommen durch **Studiengruppen** vgl. auch die vorangegangenen elf Berichte der Bundesregierung seit 1992, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de>. Die Studiengruppen sind in der Tabelle nicht aufgeführt.

Zusätzlich wurden – zu Informationszwecken und in einer separaten Untertabelle des Dokuments – ausgewählte **institutionelle Abkommen ohne klassische Berichtspflicht** aufgelistet, in denen eingesetzten Organen bestimmte Berichtspflichten oder Informationsrechte gegenüber den Vertragsstaaten zugewiesen wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl von Internationalen Organisationen **Jahres- oder sonstige Tätigkeitsberichte** verfasst, bei deren Erstellung die Organe teilweise auf Informationen der Mitgliedsstaaten zurückgreifen.

Im Sinne des umfangreichen Informationsinteresses der Auftraggeberin wurden die Begriffe „**Bericht**“ bzw. „**Berichtspflicht**“ im weiteren Sinne verstanden. Somit wurden teilweise auch **Mitteilungs- und Informationspflichten** sowie **Stellungnahmen** erfasst. Außer Betracht gelassen wurden dagegen im Regelfall:

- erledigte oder nicht (mehr) relevante einmalige Berichtspflichten³⁸
- Klauseln zum erleichterten Informationsaustausch ohne konkrete Pflichten³⁹
- bloße Benachrichtigungs- und formelle Notifizierungspflichten⁴⁰
- Berichtspflichten hinsichtlich des geographischen Anwendungsbereiches von Abkommen.⁴¹

Bei den Übereinkommen der **Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** besteht die Besonderheit, dass die Berichte über die Umsetzung einzelner Abkommen grundsätzlich im Rahmen des Jahresberichts gegenüber dem Internationalen Arbeitsamt nach Art. 22 der ILO-Verfassung erfolgen. Was **Berichtsgegenstand** ist, unterscheidet sich jedoch je nach Übereinkommen und wird daher – gemeinsam mit den jeweils einschlägigen Normen – in der Tabelle nach Übereinkommen getrennt aufgeführt.

38 Dies betrifft im Regelfall Erledigung wegen Zeitablaufs, beispielsweise bei Berichtspflichten anlässlich der Ratifikation oder des Beitritts bei Altverträgen, insbesondere im Wirtschaftsbereich, z. B. Art. XIV Abs. 1 g GATT 1947 (Einreichung von Berichten bis 1950/1952).

39 Vgl. beispielsweise Art. II Nr. 4 des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (BGBl. 1965 II, 43): „Die Mitgliedstaaten erleichtern den Austausch von Personen sowie von wissenschaftlichen und technischen Informationen, die der Verwirklichung von Programmen dienen, an denen sie beteiligt sind.“ Bestehen neben solchen allgemeinen Klauseln nach dem Abkommen auch konkretere Berichtspflichten, wurden die Klauseln in einigen Fällen ergänzend aufgenommen, vgl. etwa Art. III Abs. 1, 1. Halbsatz (HS) des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation, BGBl. 1976 II, 1861.

40 z. B. wegen Beitritts oder Kündigung eines Vertragsstaates sowie Notifizierungspflichten gegenüber Vertragsorganen oder anderen Vertragsstaaten bei der Anrufung eines Streitbeilegungsmechanismus‘.

41 Dies gilt insbesondere für (ältere) Abkommen, die sich mit der Frage der räumlichen Anwendbarkeit auf Kolonien, Protektorate und andere Gebiete mit völkerrechtlichem oder nationalem Sonderstatus befassen. Siehe hierzu beispielsweise die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), so etwa Art. 8 und 9 des Übereinkommens Nr. 99 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft von 1951, http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c099_de.htm.

Sofern möglich, ist unter den **Fundstellen** eine deutsche Version des völkerrechtlichen Vertrags aufgeführt.⁴² Diese deutsche Übersetzung dient vorrangig der Orientierung, da sie oftmals nicht die völkerrechtlich verbindliche Fassung darstellt. Soweit im Bereich der Fundstellen auf das **Bundesgesetzblatt** (BGBl.) verwiesen wird, wird im Regelfall – je nach Verfügbarkeit – auf das verkündete Ratifikationsgesetz oder auf die Bekanntmachung Bezug genommen. Ersetzt ein Übereinkommen ein Vorgängerabkommen oder unterliegt es der (periodischen) Aktualisierung, ist regelmäßig (nur) die letzte Fassung aufgeführt, sofern sie mit einer Veröffentlichung des übersetzten Vertragstextes einherging.⁴³ In Ausnahmefällen wird auf den englischen Vertragstext oder auf eine andere Übersetzung verwiesen.

4. Anlagen

Anlage 1:

Aufstellung der von den Bundesministerien mit Ausnahme des Auswärtigen Amtes gemeldeten Berichtspflichten

Anlage 2 (VS-NfD):

Aufstellung der vom Auswärtigen Amt gemeldeten Berichtspflichten (VS-NfD)

Anlage 3:

Aufstellung der Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkommen

Anlage 4:

Fundstellennachweis B: Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands, Bundesgesetzblatt Teil II 2016, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, abgeschlossen am 31.12.2015, bgbli.de.

Ende der Bearbeitung

42 **Ausnahmen** von diesem Grundsatz wurden gemacht, wo Abkommen in deutscher Fassung oder Übersetzung auf den Seiten der betreffenden Internationalen Organisation oder auf anderen vertrauenswürdigen Seiten übersichtlicher dargestellt werden. Dies gilt etwa für die ILO-Übereinkommen, siehe für die von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen etwa http://www.ilo.org/dyn/norm-lex/en/?p=1000:11200:0::NO:11200:P11200_COUNTRY_ID:102643 und <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/ratifikationen-in-deutschland/lang--de/index.htm>.

43 Dies wird dadurch erschwert, dass bei nachträglichen Änderungen eines völkerrechtlichen Abkommens zuweilen, wenn überhaupt, nur die Übersetzung der geänderten Vorschriften im BGBl. veröffentlicht wird. In solchen Fällen wird in der Tabelle regelmäßig entweder auf die Ausgangsfassung oder auf eine aktualisierte externe Fassung verwiesen. Aufgrund der teilweise unübersehbaren Zahl an Änderungen/Neufassungen und Bekanntmachungen kann trotz bester Bemühungen keine Gewähr für den aktuellen Stand der deutschen Übersetzung übernommen werden. Es empfiehlt sich in jedem Fall ein Abgleich mit der im Internet erhältlichen jeweiligen aktuellen und regelmäßig verbindlichen englischsprachigen Fassung.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
ZUSTÄNDIGES RESSORT	(GEGENSTAND DER) BERICHTSPFLICHT	(RECHTS-) GRUNDLAGE(N) DER BERICHTSPFLICHT	Berichtersteller	Adressat	INHALT DER BERICHTSPFLICHT	Häufigkeit	Zeitpunkt(e)/Zeitraum	Umfang/Detailreichtum	ggf. ZEITLICHE BEGRENZUNG	(erhobene, gesammelte oder aufbereitete) DATEN	ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHKEIT; ggf. LINK ZU DEN BERICHTEN	
BUNDESKANZLERAMT (BKAm)												
BKAm	Bericht der BMZ zur Entwicklung und Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie	Beschluss vom 18.10.2001 zu der Beschlussempfehlung auf Drs. 14/6031 zu Nr. III 9 des Antrags auf Drs. 14/4606	Bundesregierung	Deutscher Bundestag	Entwicklung und Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie	alle zwei Jahre	nicht genauer festgelegt	nicht genauer festgelegt	nicht genauer festgelegt	Das (unabhängige) Monitoring der nationalen Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie führt das Statistische Bundesamt durch. Link zum letzten Indikatorenbericht 2014 auf BfA-Website: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/5-Berichte/Indikatorenberichte-14a_bf_node.html ; dies wird ergänzt alle vier Jahre durch umfassende Fortschrittsberichte zur Strategie.	öffentlich zugänglich; zuletzt: Drs. 17/8721 vom 15.02.2012. Link zu allen Fortschrittsberichten auf BfA-Website: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/5-Berichte/Fortschrittsberichte-_node.html	
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (BMZ)												
BMUB und BMZ	Bericht der Bundesregierung zum High Level Political Forum (HLPF) der UN zur Umsetzung der Agenda 2030	freiwillige Berichterstattung aufgrund Paragraph 74 (a) Agenda 2030 (RES/70/01)	Bundesregierung	High Level Political Forum (HLPF) der UN	Umsetzung der Agenda 2030	jährlich Indikatorenbericht, sowie bis 2030 mind. 2 Staatenberichte im HLPF	erster Bericht: Juli 2016	Bericht über Umsetzungsmaßnahmen der Bundesregierung sowie Statistischer Annex zu dem UN-SDG-Indikatorenset	bis 2030	Datenübermittlung erfolgt über Statistisches Bundesamt (teils erhobene Daten, teils vorhandene Verwaltungsdaten, teils berechneter/geschätzte Ergebnisse)	Berichte werden veröffentlicht werden. Bislang liegt noch kein fertiggestellter Bericht vor.	
BMZ	15. Entwicklungspolitische Bericht: "Bericht der Bundesregierung zur Zukunft der Entwicklungspolitik"	geltende Berichtspflicht seit 1971 (geht zurück auf Große Anfrage in gleichem Jahr), erster Bericht erschien 1973	Bundesregierung	Deutscher Bundestag	Ausblick auf zukünftige Leitlinien der deutschen Entwicklungspolitik sowie Berichterstattung über die letzten 4 Jahre	alle 4 Jahre	nächster Bericht wird im Februar 2017 vorgelegt	ca. 120-150 Seiten				
BMZ	Schätzung des Gesamtbetrags der öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA) des Vorjahres	Statistische Richtlinien des OECD-Entwicklungsausschusses	BMZ	Entwicklungsausschuss der OECD	Schätzung des Gesamtbetrags der öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA) des Vorjahres	jährlich	i.d.R. im März	Fragebogen von 1 Seite		Vorläufige Bestimmung der Höhe der gesamten öffentlichen Entwicklungsleistungen Deutschlands im Vorjahr. Aggregierte Zahl, aufgeschlüsselt lediglich nach Durchführungskategorien, Multilateral/Bilateral, Zuschüsse/Darlehen, Flüchtlingkosten und einzelnen Informationspunkten (z.B. Afrika, Humanitäre Hilfe).	http://www.oecd.org/dataoecd/1/1/44784211.pdf	
BMZ	Meldung der öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA) des Vorjahres	Statistische Richtlinien des OECD-Entwicklungsausschusses	BMZ	Entwicklungsausschuss der OECD	Projektgenaue Meldung der öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA) des Vorjahres	jährlich	15.07.	Detaillierte Informationen zu allen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (54 Spalten mit Informationen zu ca. 15.000 Vorhaben)		Vorführende Daten auf der Homepage der OECD (http://www.oecd.org/dataoecd/1/1/44784211.pdf) sowie weiterer ODA-ansprechbarer Posten (etwa Studienplatzkosten von Studierenden aus Entwicklungsländern), zudem Bruttonationaleinkommen und Bevölkerungszahl	Veröffentlichung der Daten auf der Homepage der OECD (http://www.oecd.org/dataoecd/1/1/44784211.pdf), BMZ stellt die wichtigsten Statistiken auf der Homepage (http://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/index.htm) zur Verfügung.	
BMZ (federführend), BMF	Bericht an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu ODA-fähigen Ansätzen der Bundesressorts	Jährliche Anfrage	BMZ (federführend), BMF	Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages	Information über die ODA-fähigen Haushaltsansätze der Bundesressorts für das kommende Haushaltsjahr (n+1)	jährlich	September	Auflistung der erwarteten Höhe der ODA-relevanten Leistungen je Ressort		ODA-Leistungen je Haushaltsjahr für alle Bundesressorts in tabellarischer Form	Nein	
BMZ (federführend), BMF	Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Flüchtlingkosten Inland	Ausschussdrucksache 18-2433	BMZ (federführend), BMF	Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages	Entwicklung der ODA-anrechenbaren Leistungen für Geflüchtete in Deutschland als ODA für das zurückliegende Jahr sowie Einschätzung für das laufende Jahr	jährlich	Oktober/November	Erläuterung der Zusammensetzung der Inlandsflüchtlingkosten: Höhe der Inlandsflüchtlingkosten, die im Rahmen der ODA-Schätzung für das Vorjahr gemeldet wurden; erwartete Entwicklung im laufenden Jahr, u.a. auf Basis der erwarteten Entwicklung der Flüchtlingszahlen		Kosten, die bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen in Deutschland entstehen. Anzahl der zu berücksichtigenden Beiträge auf Key.	Nein	
BMZ	Deutscher Beitrag zu EU Policy Coherence for Development Report	Ratschlussfolgerungen Mai 2005	Europäische Kommission, DEU liefert als Mitgliedstaat zu	Rat der EU, Europäisches Parlament, Öffentlichkeit	Fortschritte bei Politikohärenz für Entwicklung in den Bereichen Handel + Finanzen, Ernährungssicherheit, Klimawandel, Migration und Sicherheit	alle 2 Jahre	Abfrage jeweils Anfang des Jahres mit Frist von 2 Monaten	Hausfrage und Resonanzabstimmung; Beitrag von 20-25 Seiten	nein	nein	http://ec.europa.eu/europeaid/policies/policy-coherence-development_en	
BMZ	Aktuelle Managementdaten nach dem IATI-Datenstandard (IATI = International Aid Transparency Initiative)	Internationale Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz im Rahmen der Accra Agenda for Action 2006 und Busan-Erklärung 2011; EU Transparency Guarantee (europäische Ebene), G8 Open Data Charta sowie Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Open Data Charta	BMZ	Alle Stakeholder der EZ, Medien, breite Öffentlichkeit; Daten sind frei verfügbar über die IATI-Registrierung und BMZ-Website	Managementdaten und Informationen über laufende, beendete und neu zugesagte Maßnahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, die vom BMZ finanziert und von den Durchführungsorganisationen und nichtstaatlichen Projektträgern implementiert werden.	Aktualisierung der veröffentlichten Daten vierteljährlich (Erhöhung der Frequenz der Veröffentlichung auf monatlich geplant)	April, Juli, Oktober, Januar	ca. 8.600 Datensätze mit jeweils mehr als 30 Datenfeldern		projektbezogene Daten aus PBS, Lumina, aus Datenbanken der Durchführungsorganisationen, von Nicht-regierungsorganisationen, Kirchen, multilateralen Projekten	öffentlich zugänglich unter: http://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/transparenz-fuer-mehr-wirksamkeit/veroeffentlichung-gemess-IATI-Standard/index.html und http://www.iatiregistry.org/publisher/bmz	Die Berichterstattung nach IATI-Standard basiert auf keiner Rechtsgrundlage. Sie fußt auf einer freiwilligen Verpflichtung Deutschlands. Ziel ist die Umsetzung eines einheitlichen Transparenzstandards. DEU ist Gründungsmitglied von IATI. Die IATI-Daten sind lesbar Bestandteil des nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der internationalen Vereinbarungen im Kontext der Open Data Charta.
BMZ	Monitoring der Global Partnership for Effective Development Cooperation (GPEDC)	Internationale Vereinbarung im Rahmen der Busan-Erklärung 2011; Fortführung des Monitorings der Paris- und Accra-Erklärung	BMZ	Gebet- und Partnerländer, Zivilgesellschaft sowie Privatwirtschaft/ Globale Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC)	Globaler Monitoringrahmen aus 10 Indikatoren, die den Fortschritt bei der Umsetzung zentraler Wirksamkeitsprinzipien im Partnerland, unter Federführung (f) des Partnerlandes, messen sollen. Wirksamkeitsprinzipien sind u.a. Vorhersehbarkeit, Ownership, Transparenz, Defragmentierung (Harmonisierung), Rechenschaftslegung, Multistakeholderansätze, Ergebnisorientierung (Means of Implementation) Ziel 17 der SDG-Agenda). Der Monitoringrahmen umfasst 1) in Partnerländern und auf Länderebene erhobene Daten/ Informationsquellen, 2) Indikatoren, die aus globalen Datenquellen gespeist werden. Die Indikatoren verfolgen dabei sowohl einen quantitativen als auch einen qualitativen Ansatz.	Datenerhebung und Auswertung jährlich	Zeitpunkt der Berichtspflicht variiert. Zeitraum für Berichterstattung ca. 4 Monate.	Umfang der Daten hängt von Partizipation der Partnerländer ab. An der Monitoringrunde 2015/2016 haben ca. 80 Partnerländer teilgenommen. Es werden detaillierte Informationen zur Erreichung der 10 Indikatoren bereitgestellt.		Daten für Indikatoren, die auf Länderebene generiert werden, müssen z.T. gesammelt und z.T. neu erhoben werden, da diese in den Systemen der Partnerländer nicht vorhanden sind. Die Aufbereitung der Daten wird von dem unterstützenden Sekretariat der GPEDC geleistet; ein Fortschrittsbericht wird jährlich erstellt.	Daten einsehbar im öffentlich zugänglichen jährlichen Bericht: http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/occd/development/making-development-cooperation-more-effective_3786254209305-entpage1	Auf Grundlage des Busan Outcome Document und als Mitglied der Effective Development Cooperation (GPEDC) verpflichtet sich Deutschland, vertreten durch das BMZ, freiwillig das globale Monitoring der Global Partnership zu unterstützen. Im Rahmen der Busan-Erklärung 2011 hat sich Deutschland zur Förderung von Monitoring und evidenzbasierter Politik bekannt. Der Prozess wird dezentral auf Partnerlandsebene unter der Federführung des Partnerlandes durchgeführt. Die Geberländer unterstützen als "focal points" bei der Datenerhebung.
BMZ	ab Sept 2016: G20 Aktionsplan zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Verabschiedung auf dem G20 Gipfel in Hangzhou geplant)	Selbstverpflichtung der G20 und G20 DWG Accountability Framework	G20 DWG	Breite Öffentlichkeit	Stand der Umsetzung der kollektiven Aktionen, die die G20 mit dem G20 -Aktionsplan zugesagt haben	jährlich/ alle drei Jahre umfassend	jeweils zum G20 Gipfel	jährliche Berichte als kurzer traffic light Überblick, umfassende Berichte detaillierter (ca 80 Seiten)		Berichtsgegenstand ist ab 2017 die Erfüllung von Agenda 2030-relevanten Zusagen der G20	Veröffentlichung im Internet	
BMZ	G7 Fortschrittsbericht zu entwicklungspolitischen und entwicklungsbezogenen Zusagen der G7	Selbstverpflichtung der G7 sowie ToR (Terms of reference) der G7-Rechenschaftsgruppe	G7	Breite Öffentlichkeit	entwicklungspolitische und entwicklungsbezogene Selbstverpflichtungen der G7	jährlich themenbezogen, alle drei Jahre umfassend		eigene Daten der Bundesregierung			Veröffentlichung im Internet	
BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (BMUB)												
BMUB	Umweltbericht	§ 11 des Umweltinformationsgesetzes	BMUB	Deutscher Bundestag	Mit dem Umweltbericht 2015 informiert die Bundesregierung über den aktuellen Zustand der Umwelt und über die wichtigsten umweltpolitischen Maßnahmen.	mindestens alle vier Jahre		Detaillierter Bericht (>150 Seiten)		Umweltbundesamt - Daten zur Umwelt - Umweltzustand in Deutschland", eine umfassende Gesamtschau, die regelmäßig aktualisiert wird. Bundesamt für Naturschutz: "Daten zur Natur", zuletzt 2012. Unter dem Titel "Nachhaltige Entwicklung in Deutschland" erscheint zudem alle zwei Jahre ein Indikatorenbericht beim Statistischen Bundesamt, zuletzt 2014.	Drs. 18/6470 vom 22.10.2015	
BMUB	Bodenschutzbericht der Bundesregierung	Beschluss vom 26.10.2000 zu Nr. 1 Buchstabe b auf Drs. 14/3711	BMUB	Deutscher Bundestag	Bericht stellt die erzielten Fortschritte im Bereich des Bodenschutzes dar.	einmal pro Legislaturperiode		Detaillierter Bericht (>40 Seiten)			Drs. 17/14044 vom 13.06.2013	
BMUB	Indikatorenberichte zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt	Beschluss vom 24.05.2007 zu Ziff. II Nr. 6 und 7 des Antrags auf Drs. 16 / 1996	BMUB	Deutscher Bundestag	Der Bericht stellt den Stand der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt dar.	mindestens alle vier Jahre		Detaillierter Bericht (>100 Seiten)			http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschue/monitorewberichte_biologische_vielfalt_2014_bf.pdf	
BMUB	Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland	Beschluss vom 08.03.2012 zu der Beschlussempfehlung auf Drs. 17/8875 (zu dem Antrag auf Drs. 17/8575)	BMUB	Deutscher Bundestag	Die Bundesregierung hat sich mit Progress verpflichtet, alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland zu berichten, die Fortschritte zu bewerten und das Ressourceneffizienzprogramm fortzuentwickeln.	alle vier Jahre	Progress wurde am 02.03.16 vom Kabinett beschlossen.	Detaillierter Bericht (>150 Seiten)		Progress II list wie Progress I ein partizipatives Dokument: 16 Länder sowie 40 Verbände und Institutionen stellen im Anhang ihre eigenen Beiträge zur Ressourceneffizienz in eigener Verantwortung dar.	http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschue/progress_ii_broschuere_bf.pdf	
BMUB	Nationaler Entsorgungsplan der Bundesregierung	Beschluss vom 14.12.2001 zu Nr. IV, Absatz 8 des Entschließungsantrags auf Drs. 14/7840	BMUB	Deutscher Bundestag	Das Nationale Entsorgungsprogramm der Bundesregierung wird unter Federführung des BMUBs erstellt und legt die Strategie für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle fest.	einmal pro Legislaturperiode	jeweils ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt der Deutschen Bundestages	Kurzer Bericht (<10 Seiten)			Drs. 18/5980 vom 21.08.2015	
BMUB	Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht	Beschluss vom 09.03.1989 zu Nr. 8 & der Beschlussempfehlung auf Drs. 11/4133	BMUB	Deutscher Bundestag	Im Bericht dokumentiert die Bundesregierung den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Veränderungen der stratosphärischen Ozonschicht.	jährlich (nach Auffassung des BMUB und des Umweltausschusses soll die Berichterstattung fortlaufend nach Aktualität erfolgen)					Drs. 13/8273 vom 22.07.1997	
BMUB	Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung	§ 5 Absatz 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes	BMUB	Deutscher Bundestag	Der Bericht enthält neben den Ergebnissen der Überwachung der Umweltradioaktivität die wichtigsten aktuellen Daten über die Entwicklung der Umweltradioaktivität sowie Daten der natürlichen und zivilisatorischen Strahlenexposition in Deutschland. Enthalten sind außerdem Informationen über die nichtionisierende Strahlung (NIS) und Forschungsprojekte in diesem Bereich.	jährlich		Detaillierter Bericht (>300 Seiten)		Erhobene Daten werden im Bereich Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zusammengefasst, aufbereitet und dokumentiert.	Drs. 18/5565 vom 13.07.2015	
BMUB	Bericht der Bundesregierung über die Forschungsergebnisse in Bezug auf Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen	Beschluss vom 04.07.2002 der Beschlussempfehlung auf Drs. Beschlussempfehlung 14/9344 (zu Nr. II des Antrags auf Drs. 14/8584)	BMUB	Deutscher Bundestag	Der Bericht stellt die aktuellen Forschungsergebnisse in Bezug auf Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und Forschungsergebnisse in Bezug auf entsprechende gesundheitliche Auswirkungen dar.	regelmäßig		Kurzer Bericht (<15 Seiten)		Daten aus unterschiedlichen Forschungsvorhaben	Drs. 18/3752 vom 12.01.2015	
BMUB	Bericht der Bundesregierung über die Weiterentwicklung der europäischen Abfallpolitik	Beschluss vom 06.05.2004 zu Nm. 1 IV und 1 V der Beschlussempfehlung auf Drs. 15/2957	BMUB	Deutscher Bundestag	Der Bericht beschreibt die Ziele, Herausforderungen und Entwicklungen der europäischen Abfallpolitik im Spannungsfeld zwischen den ökologischen Erfordernissen des globalen Ressourcen- und Klimaschutzes und den unterschiedlichen ökonomischen Bedingungen einer erweiterten Europäischen Union. Bezogen auf verschiedene abfallpolitische Handlungsbereiche und besonders relevante Stoffströme wird die Entwicklung der letzten Jahre dargestellt.	regelmäßig		Kurzer Bericht (<10 Seiten)			Drs. 16/12890 vom 06.05.2009. Lt. BMUB war die Vorlage des Berichts für Ende 2014/ Anfang 2015 geplant. Der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission sei zurückgezogen worden und für Dezember 2015 angekündigt. Daher könne erst 2016 berichtet werden.	
BMUB	Evaluierungsbericht über die getroffenen Regelungen zum Einsatz und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge	Beschluss vom 11.10.2007 der Beschlussempfehlung auf Drs. 16/6327	BMUB	Deutscher Bundestag	Der Bericht stellt dar, ob sich die getroffenen Regelungen zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge bewährt haben oder ob Bedarf für weitere bundesweite Regelungen besteht.	zwei Jahre nach Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung					Lt. BMUB werde sich die Berichtspflicht in Kürze durch die Novellierung der Kennzeichnungsverordnung erledigen.	
BMUB	Bericht der Bundesregierung nach § 37g des Bundesimmissionsschutzgesetzes über die Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung respektive der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	§ 37g des Bundesimmissionsschutzgesetzes	BMUB	Deutscher Bundestag	Im Bericht wird dargestellt, inwiefern der Einsatz flüssiger Biobrennstoffe für die Stromerzeugung bzw. die Verwendung von Biokraftstoffen aus gesellschaftlicher Sicht zu vertreten ist.	alle zwei Jahre		Kurzer Bericht (<10 Seiten)		Der Bericht erfolgt auf der Grundlage der Evaluations- und Erfahrungsberichte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).	Drs. 18/5869 vom 13.08.2015	

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
29	BMUB und BMWi	Evaluierungsbericht der Bundesregierung über die Anwendung des Gesetzes zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz) sowie über die international gewonnenen Erfahrungen	§ 44 Abs. 1 des Gesetzes zur der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz)	BMUB	Deutscher Bundestag	Überprüfung des Gesetzes zur Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten im Interesse des Klimaschutzes und der möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie sowie der Schutz des Menschen und der Umwelt, auch in Verantwortung für künftige Generationen.	alle vier Jahre	erstmalig zum 31.12.2018	Bericht liegt noch nicht vor		http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/entwurf-abscheidung-transport-kohlendioxid-speicherung-von-ko2-bericht-bmwi-2012-grundriss-der-erwartungen.pdf		
30	BMUB	Bericht der Bundesregierung über die übertrag zu erkundenden Standorte für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle: ungünstige Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen	§ 14 Abs. 2 des Standortauswahlgesetzes	BMUB	Deutscher Bundestag	Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven, Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.	einmalig		Bericht liegt noch nicht vor		https://www.bmwi.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/rsh/1a-stornrecht/1a-25-StandAG.pdf?__blob=publicationFile&v=2		
31	BMUB	Bericht der Bundesregierung über den Auswahlvorschlag für die Standorte der untertägigen Erkundung für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle	§ 17 Abs. 2 des Standortauswahlgesetzes	BMUB	Deutscher Bundestag	Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven, Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.	einmalig		Bericht liegt noch nicht vor		https://www.bmwi.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/rsh/1a-stornrecht/1a-25-StandAG.pdf?__blob=publicationFile&v=2		
32	BMUB	Zusammenfassender Bericht der Bundesregierung über die Ergebnisse des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitemiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 20 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes	BMUB	Deutscher Bundestag	Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven, Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.	einmalig		Bericht liegt noch nicht vor		https://www.bmwi.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/rsh/1a-stornrecht/1a-25-StandAG.pdf?__blob=publicationFile&v=2		
33	BMUB	Wohngeld- und Mietersbericht	§ 39 des Wohngeldgesetzes	BMUB	Deutscher Bundestag	Der Bericht stellt die Durchführung des Gesetzes und die Entwicklung der Mieten für Wohnraum sowie des Wohngeldes im Berichtszeitraum dar.	alle vier Jahre		detaillierter Bericht (>130 Seiten)	Datenbereitstellung durch das Statistische Bundesamt	Dr. 17/6280 vom 24.06.2011. Lt. Schreiben des BMUB kommt es zur Vergebung bei der Datenbereitstellung durch das Statistische Bundesamt. Das BMUB ist bestrebt, zügig den Bericht zu erstellen und zum 31.10.2015 vorzulegen.		
34	BMUB	Bericht über die Stadtentwicklung in Deutschland	Beschluss vom 23.01.1976 zu Nr. 2 des Antrags auf Drs. 71465; Beschluss vom 05.06.2003 zu Nr. 1 der Beschlussempfehlung auf Drs. 15/1331 zum Antrag auf Drs. 15/1091; Beschluss vom 16.06.2005 der Beschlussempfehlung auf Drs. 15/9712 (zu Nr. 12 des Antrags auf Drs. 15/4660); Beschluss vom 02.07.2009 zu Ziffer II Nr. 1 der Beschlussempfehlung auf Drs. 16/13665 (Erweiterung hinsichtlich der Chancen und Probleme der Städte in Deutschland - insbesondere auch die spezifischen Chancen und Probleme der mittleren und kleinen Städte im ländlichen Raum)	BMUB	Deutscher Bundestag	Der Bericht beschreibt, dokumentiert und benennt die aktuelle Situation deutscher Städte und Stadtregionen, die Aktivitäten des Bundes in der Stadtentwicklungspolitik und die Herausforderungen, vor denen Städte und Stadtentwicklungspolitik stehen	alle vier Jahre		detaillierter Bericht (>130 Seiten)		Dr. 17/14450 vom 22.07.2013 Lt. BMUB ist die Vorlage des nächsten Berichts Ende 2016 geplant.		
35	BMUB	Bericht über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland	Beschluss vom 14.04.2011 zu der Beschlussempfehlung auf Drs. 17/5314; Beschluss vom 02.07.2015 zu dem Entschließungsantrag auf Drs. 18/5400	BMUB	Deutscher Bundestag	Mit dem Bericht wird der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14. April 2011 umgesetzt, regelmäßig über Lage und Entwicklung der Immobilienwirtschaft zu informieren. Schwerpunkte des zweiten Berichts sind die volkswirtschaftliche Bedeutung der Immobilienwirtschaft, die aktuelle Situation auf den Wohnungsmärkten sowie die Politik der Bundesregierung zur Anpassung des Wohnungsbestandes an die Erfordernisse des Klimaschutzes und des demographischen Wandels.	mindestens alle vier Jahre	Mitte der Legislaturperiode, nächster Bericht zum 30.06.2017	detaillierter Bericht (>80 Seiten)	Der Bericht baut auf Vorarbeiten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung mit dem Titel 'Wohnungs- und Immobilienmärkte in Deutschland 2011' auf. Die darin enthaltenen Statistiken und empirischen Auswertungen liegen den Schlussfolgerungen des Regierungsbereichs zu Grunde.	http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/wohnungswirtschaft/wohnungswirtschaft-und-immobilienmarkt/2-bericht-ueber-die-wohnungswirtschaft/		
36	BMUB	Fluglärmbericht (Bericht über die Überprüfung der in § 2 Abs. 2 Fluglärms genannten Werte unter Berücksichtigung des Ständes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik)	§ 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärms)	BMUB	Deutscher Bundestag	Überprüfung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Zweck ist es, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belastungen durch Fluglärm sicherzustellen.	mindestens alle 10 Jahre	im Jahr 2017			http://www.brd.rnw.de/plane/bauen/flug_laerm_baulicher_schallschutz/PDF/Fluglaermgesetz.pdf		
37	BMUB	Bericht über die Schlussfolgerungen der Evaluationen der Programme der Städtebauförderung	Beschluss vom 08.05.2015 zu Ziffer III Nr. 8 des Antrags auf Drs. 18/4808	BMUB	Deutscher Bundestag		mindestens alle vier Jahre						
38	BMUB	Bericht zum Stand der Umsetzung des Nagoya-Protokolls	Beschluss vom 15.10.2015 zu Buchstabe c der Beschlussempfehlung auf Drs. 18/6384	BMUB	Deutscher Bundestag	Bericht zum Stand der Umsetzung des Nagoya-Protokolls hinsichtlich Beratung und Vollzug sowie insbesondere zur Abschätzung des Personalbedarfs des Bundesamtes für Naturschutz	jährlich						
39	BMUB	Vogelschutzbericht	Artikel 12 Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie (RL) 2009 / 147 EG)	BMUB	Europäische Kommission	Der Nationale Bericht enthält nach Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie neben Informationen zur Umsetzung der Richtlinie in Deutschland erstmals auch Angaben zu Populationsgrößen und Trends sowie zu Verbreitung und Verbreitungsänderungen.	mindestens alle vier Jahre		umfangreicher Bericht zu 361 'Berichtseinheiten'		http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/vogelschutzbericht-zeigt-ein-gemischtes-bild-von-deutschlands-vogelwelt/		
40	BMUB und BMZ	Bericht der Bundesregierung zum High Level Political Forum der UN zur Umsetzung der Agenda 2030	(Freiwillige) Berichterstattung aufgrund § 74 (a) Agenda 2030 (RES/70/01)	Bundesregierung	Vereinte Nationen	Umsetzung der Agenda 2030	mindestens alle vier Jahre	erster Bericht: Juli 2016	Bericht über Umsetzungsmaßnahmen der Bundesregierung sowie Statistischer Anhang zu dem UN-SDG-Indikatorenbericht	bis 2030	Datenermittlung erfolgt über Statistisches Bundesamt (teils erhobene Daten, teils vorhandene Verwaltungsdaten, teils berechnete / geschätzte Ergebnisse)	Berichte werden veröffentlicht werden. Bislang liegt noch kein fertiggestellter Bericht vor.	
41	BMUB	Nationalberichte zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	Artikel 26 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	BMUB	CBD-Sekretariat	Bericht über die Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Durchführung des Übereinkommens ergriffen hat, sowie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bei der Verwirklichung der nationalen Ziele.	mindestens alle vier Jahre	5. nationaler Bericht seit 1998	detaillierter Bericht (>100 Seiten)		https://www.rbd.int/doc/works/de/de-nr-05-en.pdf		
42	BMUB	Bericht zur Umsetzung von CITES	Artikel VIII Abs. 7 b) CITES	BMUB / BfN	CITES-Sekretariat	In einem Zweijahresbericht werden die ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland zusammengefasst.	alle zwei Jahre	Deadline 31. Oktober	ausführlicher Fragebogen (> 60 Seiten)		https://cites.org/eng/resources/reports/biennial.php		
43	BMUB	Internationale Berichtspflicht zur Ramsar-Konvention (Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wandvögel, von internationaler Bedeutung). Nach Artikel 3 Abs. 2 der Konvention besteht außerdem die Verpflichtung zur Unterrichtung des Ramsar-Sekretariats, wenn sich die ökologischen Verhältnisse eines Ramsar-Gebietes geändert haben, ändern oder wahrscheinlich ändern werden (Montreal Register).	Grundlage der Berichtspflicht zur Ramsar-Konvention sind die jeweiligen Vertragsstaatenkonferenzen (VSK) (ist eine Empfehlung der 2. VSK in 1984 (Recommendation 2.1: Submission of National Reports); sie ist somit als eine freiwillige Selbstverpflichtung der Vertragsstaaten zu verstehen.	BMUB	Ramsar-Sekretariat	Überprüfung der nationalen Umsetzung des ganzheitlichen Schutzes der Lebensräume und ihrer Arten.	mindestens alle vier Jahre	spätestens 6 Monate vor der jeweiligen (ordentlichen) Vertragsstaatenkonferenz	ausführlicher Fragebogen (> 60 Seiten)		Da die Bundesländer für den Natur- und Landschaftsschutz zuständig sind, obliegt ihnen die Zusammenstellung der Daten für die Ramsar-Gebiete in ihrem Hoheitsbereich, die in einen gemeinsamen Nationalen Bericht Deutschlands einfließen.	Die Nationalen Berichte werden in einer der drei offiziellen Sprachen der Konvention (Englisch, Französisch und Spanisch) abgefasst. Zu finden auf der Homepage der Ramsar-Konvention: www.ramsar.org	
44	BMUB	Nationalbericht zur Umsetzung der UNICE Aarhus-Konvention durch die Vertragspartei Deutschland	Beschlüsse I / 4, II / 10 und IV / 4 der VSK	BMUB	UNICE	Mit dem Bericht legt die Bundesregierung als Vertragspartei der Aarhus-Konvention regelmäßig einen Bericht über die nationale Umsetzung der Bestimmungen der Konvention vor.	mindestens alle vier Jahre	zur Vertragsstaatenkonferenz	detaillierter Bericht (>50 Seiten)		http://www.bmub.bund.de/themen/umweltinformation/baum/umweltinformation/umweltinformation-gegenwaertige/nationale-umsetzungsberichte-der-aarhus-konvention-fuer-deutschland/ix_tnews%5Bbackp%5D-2741		
45	BMUB	Berichte für die Überprüfungen des gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	Bundesregierung	IAEA	Auf Vertragsstaatenkonferenzen wird alle drei Jahre überprüft, wie die Vertragsparteien die Zielsetzung erfüllen. Die Grundlage hierfür bilden die verpflichtenden nationalen Berichte.	mindestens alle vier Jahre	zur Vertragsstaatenkonferenz					
BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (BMF)													
47	Ziel 8 Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern												
48	BMF	Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und der Steuervergünstigungen (Subventionsbericht)	§ 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz	BMF, Referat I B 2	Bundeskabinett, Bundestag, Bundesrat	Der Subventionsbericht beschreibt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum.	alle 2 Jahre	zuletzt am 27. August 2015 für die Jahre 2013-2016	354 Seiten	zuletzt Berichtszeitraum bis 2016	für die Finanzhilfen aufbereitete Daten aus dem Bundeshaushalt, für die Steuervergünstigungen aufbereitete Daten aus der aktuellen Steuerklärung	Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht und ist im Internet abrufbar.	
49	Ziel 8.1 Ein Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum entsprechend den nationalen Gegebenheiten und insbesondere ein jährliches Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von mindestens 7 Prozent in den am wenigsten entwickelten Ländern aufrechterhalten												
50	BMF	Übermittlung der nationalen mittelfristigen Finanzplanung nach den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts	Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 über die Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung	BMF, Referat I A 1	Europäische Kommission; zudem zuständige Fachausschüsse des Deutschen Bundestages; Finanzministerkonferenz und Stabilitätsrat; zudem Befassung im ECOFIN-Rat	Darlegung der mittelfristigen Finanzplanung, welche u.a. die Projektion der Haushaltsentwicklung aller staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen) umfasst.	jährlich	Muss bis spät. 30. April eines Jahres an die Europäische Kommission übermittelt werden	nein		Finanz- und Konjunkturdaten (Staatsfinanzen, etc.)	http://www.bundesfinanzministerium.de; http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/agg/convergence/index_en.htm	
51	Ziel 8.10 Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern												
52	Ziel 10.5 Die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärken												
53	BMF Finanz- und Wirtschaftsinformationssysteme (FSIS) überprüfbar über Daten, in Form von Peer-Reviews und jährlichen Fortschrittsberichten die Umsetzung insbesondere der von den G20 initiierten Maßnahmen zur Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte und -institutionen												
54	BMF Die FSIS-Mitglieder (in Deutschland: BMF, Deutsche Bundesbank und BaFin) leisten hierzu Input (insbesondere mittels Bearbeitung von FSIS-Fragebogen (Survey))												
55	BMF	Methoden risikoorientierter Beitragshebung für Einlagensicherungssysteme	Artikel 13 Abs. 2 EU-Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD)	BaFin (Die Einlagensicherungsrichtlinie schreibt explizit nur die Unterrichtung vor und gibt nicht vor, durch wen. In der Praxis wird die BaFin in der EBA berichten.)	European Banking Authority (EBA)	Unterrichtung der EBA über die von der zuständigen Behörde, der BaFin, genehmigten Methode zur Berechnung der risikoorientierten Beiträge (Die EBA hat hierfür ein Template erstellt, welches sie den nationalen Aufsichtsbehörden zugesendet hat.)	grds. einmalig (ggf. erneut im Falle von Änderungen der genehmigten Methoden)	Eine ausdrückliche Frist für die Information der EBA ist durch die Einlagensicherungsrichtlinie nicht vorgegeben.	detaillierte Abfrage von den in den genehmigten Berechnungsmodellen verwendeten Kernindikatoren etc.				

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
BMF	Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen	Artikel 14 Abs. 5 DGS	BaFin	EBA	Bestehen und Inhalt von zwischen den Einlagensicherungssystemen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen.	grds. einmalig bei Abschluss (erneut im Falle von Änderungen)	Eine ausdrückliche Frist für die Information der EBA ist durch die Einlagensicherungsrichtlinie nicht vorgegeben. Gemäß der Leitlinien über Kooperationsvereinbarungen sollen die zuständigen Behörden bis zum 8. Dezember 2016 die Leitlinien umsetzen und entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit Einlagensicherungssystemen anderer EU-Staaten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten abgeschlossen haben. Das könnte als der maßgebliche Zeitpunkt für die Mitteilung an die EBA angesehen werden.	Mitteilung des Wortlauts der Kooperationsvereinbarungen					
56													
57	Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen	Artikel 14 Abs. 7 DGS	BaFin	EBA und Europäische Kommission	Mitteilung der Identität der benannten Behörde (Die "designated authority" im Sinne des Art. 14 Abs. 7 DGS ist die BaFin).	einmalig	03.07.2015	Name der Behörde	03.07.2015				
58	Mitteilung bezüglich der Zuordnung eines Kreditinstituts zum Einlagensicherungssystem	Artikel 17 Abs. 1 DGS	BaFin	EBA	Bei Anzeige der Zulassungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU muss angegeben werden, welchem Einlagensicherungssystem ein Kreditinstitut zugeordnet ist.	einmalig	bei Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften	Namen des Kreditinstituts und des Einlagensicherungssystems					
59	Umsetzung der überwiegenden Vorschriften der Einlagensicherungsrichtlinie	Artikel 20 Abs. 1 DGS	BMF	Europäische Kommission	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um bis zum 3. Juli 2015 den Artikeln 1 bis 4, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis k, Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 Artikel 6 Absätze 2 bis 7, Artikel 7 Absätze 4 bis 9, Artikel 8 Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 9, Artikel 9 Absätze 2 und 3, Artikel 10 bis 16, 18 und 19 sowie Anhang 1 nachzukommen.	einmalig	20.06.2015	Mitteilung des Wortlauts der Vorschriften	03.07.2015				
60	Erläss nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften in dem unter die Einlagensicherungsrichtlinie fallenden Gebiet	Artikel 20 Abs. 2 DGS	BMF	Europäische Kommission	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter die Einlagensicherungsrichtlinie fallenden Gebiet erlassen.	einmalig bei Erlass einer Rechtsvorschrift	k.A.	Mitteilung des Wortlauts der Vorschriften					
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWi)													
62	SDG 7: Verträge zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt oder die Versorgungssicherheit der EU haben können (Log.-Intergovernmental Agreements, IGA).	Art. 3 Abs. 1, 5 Beschluss 994/2012/EU	BMWi	Europäische Kommission - DG ENER	Die bestehenden/ neu abgeschlossenen Verträge und relevante Bezugsdokumente.	anlassbezogen	anlassbezogen, Verpflichtung besteht seit Ende 2012	Die bestehenden/ neu abgeschlossenen Verträge und relevante Bezugsdokumente.	Keine. Bis 17.2.2013 galt Übermittlungspflicht für bestehende IGA.	Keine.	Die deutschen IGA werden - wie alle völkerrechtlichen Verträge - im BgBl. veröffentlicht. Die Verträge der anderen EU-Mitgliedstaaten sind auf einer zugangsbeschränkten Internetseite der Kommission einsehbar.	ACHTUNG: Die Rechtsgrundlage für die Berichtspflicht (Beschluss 994/2012/EU) wird gerade reformiert und der genaue Umfang der Berichtspflichten ist noch nicht absehbar. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den geltenden Beschluss.	
63	SDG 7: Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energie-Wärmesetz (EEWärmeG)	§ 18 EEWärmeG	Bundesregierung	Deutscher Bundestag	Erfahrungen der Bundesregierung mit dem EEWärmeG, insbesondere im Hinblick auf die in § 18 EEWärmeG aufgeführten Punkte (u.a. Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien)	erstmalig zum 31. Dezember 2011 und danach alle 4 Jahre	erstmalig zum 31. Dezember 2011 und danach alle 4 Jahre	vgl. Beschreibung des Inhalts	(-)	(-)	Die Berichte haben folgenden BT-Drucksachennummern: BT-Drs. 17/11957; BT-Drs. 18/6783		
64	SDG 7: Fortschrittsbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen	Art. 22 der Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energie-Richtlinie)	Bundesregierung	Europäische Kommission	Der Bericht enthält insbesondere folgende Angaben: - die sektorspezifischen (Elektrizität, Wärme und Kälte sowie Verkehr) und die Gesamtanteile von Energie aus erneuerbaren Quellen in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren und die Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene ergriffen oder geplant worden sind, um den Zuwachs an Energie aus erneuerbaren Quellen unter Berücksichtigung des indikativen Zielfeldes in Anhang I Teil B gemäß Artikel 5 zu fördern; - die Einführung und die Funktionsweise von Förderregelungen und sonstiger Maßnahmen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie jegliche Entwicklungen in den Maßnahmen, die hinsichtlich der in dem nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie des Mitgliedstaats festgelegten Maßnahmen angewandt werden, und Angaben dazu, wie geforderte Elektrizität gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG den Endverbraucher zugute kommt; - soweit einschlägig, eine Beschreibung dessen, wie der Mitgliedstaat seine Förderregelungen aufgebaut hat, um Formen der Nutzung von erneuerbarer Energie zu berücksichtigen, die zusätzliche Vorteile im Verhältnis zu anderen, vergleichbaren Nutzungsformen haben, aber auch höhere Kosten verursachen, einschließlich Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden; - die Funktionsweise des Systems der Herkunftsnachweise für Elektrizität sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit und zum Schutz des Systems vor Betrug ergriffen werden; - Fortschritte bei der Bewertung und der Verbesserung der Verwaltungsverfahren zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse für den Ausbau der Energie aus erneuerbaren Energiequellen; - Maßnahmen zur Gewährleistung der Übertragung und Verteilung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen oder Vorschriften für die Kostenübernahme und -teilung im Sinne von Artikel 16 Absatz 3; - Entwicklungen bei der Verfügbarkeit und der Nutzung von Biomasseressourcen zu energetischen Zwecken; - mit der verstärkten Nutzung von Biomasse und sonstigen Formen von Energie aus erneuerbaren Quellen zur Energieerzeugung verbundene Rohstoffpreis- und Landnutzungsänderungen in den Mitgliedstaaten; - die Entwicklung und den Anteil von Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Reststoffen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden; - die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auf die biologische Vielfalt, die Wasserressourcen sowie die Wasser- und Bodenqualität in dem Mitgliedstaat; - die voraussichtlichen Netto-Treibhausgasemissionsersparungen aufgrund der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; - den geschätzten Überschuss bei der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Vergleich zum indikativen Zielfeld, der auf andere Mitgliedstaaten übertragen werden könnte, sowie das geschätzte Potenzial für gemeinsame Projekte bis 2020; - die geschätzte Nachfrage an Energie aus erneuerbaren Quellen, die auf andere Weise als durch heimische Erzeugung bis 2020 gedeckt werden muss; und - Angaben dazu, wie der für die Energieproduktion genutzte Anteil biologisch abbaubarer Abfälle geschätzt wurde und welche Schritte zur Verbesserung und Überprüfung dieser Schätzungen unternommen wurden.	alle 2 Jahre	Der erste Bericht war zum 31.12.2011 fällig und danach alle zwei Jahre (2013, 2015, 2017, 2019, 2021). Der sechste und letzte Bericht wird fällig zum 31.12.2021.	hoch (s. Spalte F)	bis 31.12.2021	s. Spalte F	Die Berichte werden auf der Transparenzplattform der EU-Kommission veröffentlicht: https://ec.europa.eu/energy/en/topics/renewable-energy/progress-reports		
65	SDG 7: ENLAG-Monitoring	§ 3 ENLAG	Bundesregierung	Deutscher Bundestag	Frage, ob Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist sowie Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln	in jedem geraden Kalenderjahr ab 2016					Fortschritt des Stromnetzausbaus nach ENLAG	internet	
66	SDG 7: Evaluierungsbericht gemäß § 17f ENWG	§ 17f ENWG	BMWi	Öffentlichkeit	Angemessenheit und praktische Anwendung der §§ 17e ff. ENWG	einmalig	26.04.2016				Angemessenheit und praktische Anwendung der §§ 17e ff. ENWG	Internet	
67	SDG 7: Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Energieeffizienz und des Energiekonzepts einschließlich der Ziele, speziell: - Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 EEG - Erfüllung der Grundsätze nach § 2 EEG - Stand der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien - Entwicklung der Eigenversorgung im Sinne des § 61 EEG - Herausforderungen, die sich aus den vorangehenden Punkten ergeben - Netzausbau, Kraftwerksausbau und Ertragssteigerungen sowie Energieeffizienz und die sich daraus ergebenden Herausforderungen - Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz - Evaluierung der Energieeffizienzstrategie Gebäude	§ 63 Abs. 1 S. 1 ENWG, § 98 Abs. 1 EEG, Kabinettsbeschlüsse, zuletzt vom November 2015 (BT-Drs. 18/6781), Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz, Energieeffizienzstrategie Gebäude	Bundesregierung	Deutscher Bundestag, Bundesrat	a) Jährlicher faktenorientierter Monitoring-Bericht b) zusammenfassender Fortschrittsbericht mit Maßnahmenvorschlägen (alle drei Jahre)	jährlich	erstmalig zum 31.12.2014, seit 2015 jährlich bis zum 15. Dezember	umfassende Indikatoren zu den Zielen des Energiekonzepts und zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Energieeffizienz	keine		Daten zur Energiestatistik und den Zielen des Energiekonzepts sowie zum Umsetzungsstand von Maßnahmen im Rahmen der Energieeffizienz	https://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energieeffizienz/monitoring-prozess.html	
68	SDG 7: Evaluierung EEG und WindSeeG	§ 97 EEG 2016	Bundesregierung	Deutscher Bundestag	Stand Ausbau Erneuerbare Energien, Anteil Erneuerbare Energie an Bruttostromverbrauch und hierdurch eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie reduzierte Emissionen, Erfahrungen mit Ausschreibungen, Entwicklung und Verteilung der Kosten der Erneuerbaren Energien insb. i. R. d. besonderen Ausgleichsregelung (BesA) und Eigenversorgung	alle 4 Jahre	erstmalig 31.12.2018	Ausführliche Analyse der Entwicklung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Schätzungsweise mehrere 100 Seiten.	keine		energiestatistische Daten zu Ausbau, Kosten und Entwicklung der Energieeffizienz	Website des BMWi	
69	SDG 7: Stand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien	§ 98 EEG 2016 iVm § 63 Abs. 1 ENWG	Bundesregierung	Deutscher Bundestag	Ausbau Erneuerbare Energien	jährlich	erstmalig 31.12.2014	Analyse des Standes des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Erfahrungsgemäß 50-20 Seiten.	keine		energiestatistische Daten insb. zu Ausbau, Kosten und Entwicklung	Website des BMWi	
70	SDG 7: Jährlicher Bericht Energieeffizienz	Art. 24 Abs. 1 EED	Bundesregierung	Europäische Kommission - DG ENER	Fortschritte im Bereich der Energieeffizienz in Deutschland								
71	SDG 7: Nationaler Eneff-Aktionsplan (NEEAP)	Art. 24 Abs. 1 EED	Bundesregierung	Europäische Kommission - DG ENER	Eneff-Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der nationalen Eneff-Ziele gemäß Art. 3 Abs. 1 EED								
72	SDG 7: Bericht über das kostenoptimale Niveau gem. Art. 5 Abs. 2 Gebäude-RL	Art. 5 Abs. 2 Gebäude-RL	Bundesregierung (Federführung: BMWi)	Europäische Kommission	Die Europäische Kommission erstellt mittels delegierter Rechtsakte einen Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten. Die Mitgliedstaaten berechnen kostenoptimale Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz unter Verwendung des von der Europäischen Kommission festgelegten Rahmens für eine Vergleichsmethode und einschlägiger Parameter, beispielsweise klimatische Gegebenheiten und tatsächliche Zugänglichkeit der Energieinfrastrukturen, und vergleichen die Ergebnisse dieser Berechnung mit den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz. Über die Ergebnisse dieser Berechnung und die der Berechnung zugrunde gelegten Daten und Annahmen erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht. Die Kommission erstellt mittels delegierter Rechtsakte einen Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten. Die Mitgliedstaaten berechnen kostenoptimale Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz unter Verwendung des von der Europäischen Kommission festgelegten Rahmens für eine Vergleichsmethode und einschlägiger Parameter, beispielsweise klimatische Gegebenheiten und tatsächliche Zugänglichkeit der Energieinfrastrukturen, und vergleichen die Ergebnisse dieser Berechnung mit den geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz. Über die Ergebnisse dieser Berechnung und die der Berechnung zugrunde gelegten Daten und Annahmen erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht.	Vorlage der Berichte in regelmäßigen Abständen, die 5 Jahre nicht überschreiten	erstmalig 30.06.2012				Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Der Bericht ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht worden (http://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-efficiency/buildings).		
73	SDG 7: Nationaler Plan zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude gem. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Gebäude-RL	Art. 9 Abs. 1,3 der RL 2010/31/EU (Gebäude-Richtlinie)	Bundesregierung (Federführung: BMWi)	Europäische Kommission	Hintergrund der nationalen Pläne zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude ist die Pflicht der Mitgliedstaaten gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Gebäude-RL, zu gewährleisten, dass bis zum 31.12.2018 öffentliche Gebäude und bis zum 31.12.2021 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind. Die Zahl der Niedrigstenergiegebäude soll schon in der Zeit vor diesen Stichtagen durch geeignete andere Maßnahmen erhöht werden. Hierzu sollen die Mitgliedstaaten nationale Pläne entwickeln. Die nationalen Pläne enthalten gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 der RL unter anderem folgende Angaben: a) eine ausführliche Darstellung der praktischen Umsetzung der Definition der Niedrigstenergiegebäude durch die Mitgliedstaaten, in der die nationalen, regionalen oder lokalen Gegebenheiten erläutert werden, einschließlich eines numerischen Indikators für den Primärenergieverbrauch in kWh/m ² pro Jahr; b) Zwischenziele für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude für 2015; c) Informationen über die Strategien sowie über die finanziellen oder sonstigen Maßnahmen, die zur Förderung von Niedrigstenergiegebäuden angenommen wurden, einschließlich der Einzelheiten der im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG und der Artikel 6 und 7 der Gebäude-RL festgelegten nationalen Anforderungen und Maßnahmen betreffend die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden.								ANMERKUNG: Es handelt sich hierbei nicht um eine Berichtspflicht im eigentlichen Sinne, sondern um eine PLANERSTELLUNGSPFLICHT . Es ist ein Plan zu erstellen, der der Europäischen Kommission zu übermitteln ist.
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS)													
74													
75	Staatenbericht zur Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)	Artikel 16 und 17 des UN-Sozialpaktes	Bundesrepublik Deutschland	UN (UN-Fachausschuss für den Sozialpakt)	Umsetzung des UN-Sozialpaktes	in regelmäßigen Abständen	Nächster Bericht: 2016	Stand der Umsetzung des UN-Sozialpaktes (insb. zu den Empfehlungen des letzten Staatenberichts)			Bericht ist auf der BMAS-Homepage öffentlich: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/5-staatenbericht-kulturelle-rechte.html		
76	Bericht über die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), denen Deutschland beigetreten ist	Artikel 22 der Verfassung der ILO	Bundesrepublik Deutschland	Internationales Arbeitsamt	Maßnahmen zur Durchführung der ratifizierten ILO-Übereinkommen	jährlich		Es wird zwischen "ausführlichen Berichten" und "vereinfachten Berichten" unterschieden. Vereinfachte Berichte werden in den folgenden Jahren verfasst, sofern kein ausführlicher Bericht angefordert wird. Ausführliche Berichte müssen bspw. im Jahr nach dem Inkrafttreten eines Übereinkommens verfasst werden oder wenn eine andere Sonderregelung greift.			Nicht öffentlich. Report Form unter folgendem Link abrufbar: http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:14000:0::NO:14000:P14000_COUNTRY_ID:126143		

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
BMG	Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen zur Implementierung der Richtlinie 2010/53/EU über die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe	Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2010/53/EU	Bundesregierung	Europäische Kommission	Nationale Maßnahmen zur Implementierung der Richtlinie 2010/53/EU über die Qualität- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe	drei Jahre	Die Mitgliedstaaten berichten der Europäischen Kommission nach Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2010/53/EU vor dem 27. August 2013 und danach alle drei Jahre; 1. Anfrage der EU-Kommission erfolgte erst Ende 2014. EU-Kommission ist nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/53/EU verpflichtet auf der Grundlage der nationalen Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber vor dem 27. August 2014 und danach alle drei Jahre zu berichten. Der Bericht der EU-Kommission liegt noch nicht vor.	Die Berichtspflicht erfolgt auf der Grundlage eines umfangreichen Fragebogens der Europäischen Kommission.	keine	Die Berichtspflicht erfolgt auf der Grundlage eines umfangreichen Fragebogens der Europäischen Kommission. Die Daten werden bei erhoben bei: GKV-Spitzenverband, Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft, der Profiling- und Überwachungskommission, der Koordinierungsstelle Deutsche Stiftung Organtransplantation, der Vermittlungsstelle Eurotransplant, der Deutschen Transplantationsgesellschaft und bei den zuständigen Landesministerien.	Die nationalen Berichte werden als Anlage zum Bericht der EU-Kommission auf der Grundlage des Artikels 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/53/EU als Drucksache des Europäischen Parlaments veröffentlicht.		
BMG	Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen zur Implementierung der Richtlinie 2004/23/EG zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen	Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2004/23/EG	Bundesregierung	Europäische Kommission	Nationale Maßnahmen zur Implementierung der Richtlinie 2004/23/EG	drei Jahre	Die Mitgliedstaaten berichten der EU-Kommission nach Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2004/23/EG vor dem 7. April 2009 und danach alle drei Jahre. Die EU-Kommission ist nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 2004/23/EG verpflichtet auf der Grundlage der nationalen Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber zu berichten. Bericht an EU-Kommission vom 1. August 2013, Bericht der EU-Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat vom 21. April 2016	Die Berichtspflicht erfolgt auf der Grundlage eines umfangreichen Fragebogens der Europäischen Kommission.	keine	Die Berichtspflicht erfolgt auf der Grundlage eines umfangreichen Fragebogens der Europäischen Kommission. Die Daten werden erhoben beim Paul Ehrlich Institut, den Gewebekontrollstellen und den zuständigen Behörden der Länder.	Die nationalen Berichte werden als Anlage zum Bericht der EU-Kommission auf der Grundlage des Artikels 26 Abs. 2 der Richtlinie 2004/23/EG als Drucksache des Europäischen Parlaments veröffentlicht.		
BMG	Global AIDS Response Progress Reporting	UN Political Declaration on HIV and AIDS: On the Fast-Track to Accelerate the Fight Against HIV and to End the AIDS Epidemic by 2030, A/70/L.52	BMG	UNAIDS	HIV	jährlich	1. Quartal	umfangreich		Daten vom RKI, BZgA und Deutscher AIDS Hilfe	Daten fließen in den Gesamtbericht ein; Länderdaten werden teilweise separat veröffentlicht.		
BMG	Global Health Sector Strategy on HIV	Resolution A69/59 der Weltgesundheitsversammlung (WHA)	BMG	Weltgesundheitsorganisation (WHO)	HIV		2016–2017, 2018–2019 and 2020–2021	umfangreich, in der Regel gekoppelt mit UNAIDS		Daten vom RKI, BZgA und Deutscher AIDS Hilfe	Daten fließen in den Gesamtbericht ein		
BMG	Dublin Declaration Questionnaire	European Countries Dublin Declaration on Partnership to Fight HIV/AIDS in Europe and Central Asia, 2004	BMG	ECDC	HIV	2-jährig	1. Quartal 2016	umfangreich		Daten vom RKI, BZgA und Deutscher AIDS Hilfe	Daten fließen in den Gesamtbericht ein		
BMG	HIV-Schätzzahlen in Deutschland	Infektionsschutzgesetz § 7 Abs. 3 (direkter oder indirekter Nachweis von HIV nichtnamentlich direkt an das Robert-Koch-Institut)	Robert-Koch-Institut		HIV-Neuinfektionszahlen, Schätzzahlen	jährlich				Daten vom RKI	Robert-Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin		
BMG	Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) (IGV)	Art. 54 Absatz 1 IGV i.V.m. Beschlüssen der Weltgesundheitsversammlung (WHA)	BMG	Weltgesundheitsorganisation	Umsetzung der IGV, insbesondere Anlage 1 IGV	jährlich	im jeweiligen Folgejahr	je nach Vorgaben der WHA	nein	Stand der Umsetzung der IGV	ggf. Zusammenfassungen in Berichten des WHO-Sekretariats an die WHA		
BMG	Stand der Bereitschafts- und Reaktionsplanung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren auf nationaler Ebene	Art. 4 des Beschlusses 1082/2013/EU	BMG	Europäische Kommission	Stand der Bereitschafts- und Reaktionsplanung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren auf nationaler Ebene	alle 3 Jahre	7.11.2014, 7.11.2017 etc.	siehe Durchführungsrechtsakt	nein	Bericht der Kommission	vertraulich		
BMG	Prüfung und Bewertung einzelner Indikatoren für die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie		Robert-Koch-Institut (Abteilung 2 für Epidemiologie und Gesundheitsmonitoring)		Prüfung und Bewertung einzelner Indikatoren zu wechselnden Gesundheitsthemen, z.T. gespeist aus Daten des Robert-Koch-Instituts, z.T. Prüfung von Daten anderer Datenhalter, Themen u.a. vorzeitige Sterblichkeit, Zufriedenheit, Rauchen, Übergewicht, psychische Gesundheit	sporadisch	seit ca. 2000	unterschiedlich, je nach Indikator und Fragestellung		Daten des Statistischen Bundesamtes (z.B. Sterblichkeit), Daten aus dem RKI-Gesundheitsmonitoring (z.B. Adipositas bei Jugendlichen), andere Datenquellen, z.B. BZgA-Studien (Raucherquote)	Zahlreiche Indikatoren sind abrufbar auf den Seiten des Statistischen Bundesamtes oder RKI www.gbe-bund.de , www.rki.de .		
BMG	Bericht über die Entwicklung der Prävention u. Gesundheitsförderung (Präventionsbericht)	§ 20d Abs. 2 und 4 SGB V	Nationale Präventionskonferenz (NPK)	gesetzgebende Körperschaften des Bundes (Zusatzung durch BMG mit einer Stellungnahme der Bundesregierung)	Entwicklung der Gesundheitsförderung u. der Prävention, insbes.: Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 20 bis 20g SGB V, Ausgaben der Sozialversicherungsträger für Präventionsleistungen, Zugangswege, erreichte Personen, Erreichung der gemeinsamen Ziele und Zielgruppen, Erfahrung mit der Qualitätssicherung, Erfahrung mit der Zusammenarbeit bei der Durchführung von Leistungen, Schlussfolgerungen.	im vierjährigen Turnus	erstmalig zum 01.07.2019	umfangreicher und detaillierter Bericht; der konkrete Umfang ist derzeit noch nicht bestimmbar		Sozialversicherungsträger liefern erhobene Daten für den Präventionsbericht / Robert-Koch-Institut liefert Daten aus dem Gesundheitsmonitoring zu / Länder: können Daten aus ihrer GBE zur Verfügung stellen	z.B. über Deutschen Bundestag, BMG, Nationale Präventionskonferenz		
BMG	alle relevanten Informationen über Drogen und Drogensucht	Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD)	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)	Sammeln und Analysieren aller relevanten Informationen über Drogen und Drogensucht sowie über die darauf angewandten Strategien und Maßnahmen in D; Zurverfügungstellung der deutschen Daten für die fünf von der EBDD festgelegten epidemiologischen Indikatoren.	jährlich	ein Jahr	1. Spalte "Inhalt"	keine	1. Spalte "Inhalt"	http://www.dbdd.de/content/view/full/115/26/		
BMG	Umsetzung der Tabakraumkonvention (WHO FCTC)	Tabakraumkonvention (WHO FCTC)		Weltgesundheitsorganisation	Mit der Ratifizierung der Tabakraumkonvention (WHO FCTC) hat sich Deutschland verpflichtet, regelmäßig zur Umsetzung zu berichten.	zweijährlich	zwei Jahre	detaillierter Fragebogen mit einem Umfang von ca. 90 Seiten	keine	Daten zum Tabakkonsum wie Kosten, Verbreitung, Verbotregelungen, Besteuerung von Tabakprodukten	http://apps.who.int/implementation/database/parties/Germany		
BMG	SDG 3.1 Müttersterblichkeit (% der Frauen, die Folksure erhalten) der Gesundheitseinrichtungen, die Notfallaufnahmen haben/vor- und nachgeburliche Betreuung	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	destatis	Weltgesundheitsorganisation	Müttersterblichkeitsrate	jährlich	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/		
BMG	SDG 3.2 Säuglings- und Kindersterblichkeit	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	destatis	Weltgesundheitsorganisation	Sterblichkeitsrate Säuglinge und Kinder unter 5/ Anzahl der Geburten, die durch Fachkräfte begleitet werden/ Rate ausschließliches Stillen/ Impfrate/ Inzidenz Durchfallerkrankungen/ Anzahl der Kinder, die gegen Malaria behandelt werden	jährlich	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/		
BMG	SDG 3.3 AIDS, TB und Malariaepidemien beseitigen	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	Robert-Koch-Institut/ destatis	Weltgesundheitsorganisation	Inzidenz/ Prävalenz/ Sterblichkeit auf Grund von HIV, TB, Malaria		Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/		
BMG	SDG 3.4 Frühsterblichkeit auf Grund von nichtübertragbaren Krankheiten	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMG/ Robert-Koch-Institut	Weltgesundheitsorganisation	Wahrscheinlichkeit auf Grund von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Diabetes oder chronische Atemwegserkrankungen zwischen 30 und 70 zu sterben; Prozent der Übergewichtigen und Adipösen; Anzahl der schwer psychisch Erkrankten; Raucherquote; Prozent Gebärmutterkrebs; Prozent der Bluthochdruckdiagnosen und -behandlungen; Wartezeit für OP; Prävalenz von unzureichender Bewegung; Verzehr von Fett, Zucker und Salz; Konsum von Obst, Gemüse und rotem Fleisch. Prävalenz von Diabetes, erhöhtem Blutdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und chronischen Atemwegserkrankungen.		Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	
BMG	SDG 3.5 Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMG/ Robert-Koch-Institut	Weltgesundheitsorganisation	Raucherquote/ Quote schädlicher Alkoholkonsum		Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	
BMVI	SDG 3.6 Verringerung der Verkehrstoten	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMVI	Weltgesundheitsorganisation	Anzahl der Verkehrstoten pro 100.000		Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	
BMG	SDG 3.7 Sexuelle und Reproduktive Gesundheit	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMG	Weltgesundheitsorganisation	Fertilitätsrate/ Kontrazeptivrate/ Geburtenrate bei Jugendlichen/ Sexualaufklärungsrate		Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
132	BMG	SDG 3.8 Allgemeine Absicherung im Krankheitsfall	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMG	Weltgesundheitsorganisation	Impfrate; Lebenserwartung; Wartezeit für Operationen; Notaufnahmen; % der Bevölkerung mit nachhaltigem Zugang zu Medikamenten; % neu gebaute Krankenhäuser, die Standards entsprechen; Verhältnis Gesundheitsfachkräfte zu Einwohner	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	
133	BMUB	SDG 3.9 Verringerung der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMUB	Weltgesundheitsorganisation	Durchschnitt Luftschadstoffe in Städten	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	
134	BMG	SDG 3.a Implementierung der Tabakraumkonvention	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMG	Weltgesundheitsorganisation	Raucherquote	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	
135	BMG/BMF	SDG 3.b Forschung und Entwicklung zu Impfstoffen und Medikamenten/Zugang zu Medikamenten	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMG/BMF	Weltgesundheitsorganisation	Ausgaben für Forschung und Entwicklung (R&D)	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	
136	BMZ	SDG 3.c Anzahl der Gesundheitsfachkräfte in Entwicklungsländern aufstocken	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMZ	Weltgesundheitsorganisation	ODA/ Verhältnis Gesundheitsfachkräfte zu Einwohner	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	
137	BMZ/BMG	SDG 3.d Stärkung der Kapazitäten aller Länder, insbesondere Entwicklungsländer, in den Bereichen Früherkennung, Risikominimierung und Management nationaler und globaler Gesundheitsrisiken stärken	United Nations A/RES/70/1 (Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015: 70/1. Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development)	BMZ/BMG	Weltgesundheitsorganisation	ODA/ Ausgaben für nachhaltige Entwicklung/ Ausgaben für Forschung und Entwicklung	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	Angaben erfolgen nach Finalisierung der Indikatoren	http://www.who.int/gho/en/	
138	BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (BMEL)												
139	BMEL	Auftreten von gefährlichen Schadorganismen	Richtlinie 2000/29/EG	BMEL/ Julius Kühn-Institut	Europäische Kommission, Mitgliedstaaten	Angaben zu Auftreten und Maßnahmen	unverzüglich sowie Jahresberichte			keine	Auftreten von Schadorganismen, Maßnahmen nach Angabe der amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder	nein	
140	BMEL	Auftreten von gefährlichen Schadorganismen	Internationales Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC)	s.o.	IPPC-Sekretariat	s.o.	unverzüglich				s.o.		
141	BMEL	Auftreten von gefährlichen Schadorganismen	EPPO-Konvention	BMEL/ Julius Kühn-Institut	EPPO-Sekretariat	s.o.	unverzüglich				keine	s.o.	a, mittelbar zu bestimmten Datenbanken
142	BMEL	gesetzlicher Auftrag	§ 41 BWaldG	Bundesregierung	Deutscher Bundestag	Wald, Forst- und Holzwirtschaft	einmal pro Legislaturperiode	Legislaturperiode	detailliert, aber nicht im Einzelnen festgelegt	keine	Bundeswaldinventur, Walzustandserhebung, Bodenzustandserhebung, Erhebung Schutz- und Erholungsfunktionen, Testbetriebsnetz u. a.	Bundestagsdrucksache, Internetseite BMEL	
143	BMEL	SDG 15.1 u 15.2: nachhaltige Waldbewirtschaftung	Entscheidungen des VN-Waldforums/ UNFF (fortlaufend)	Bundesregierung	VN-Waldforum	nach jrw. UNFF-Entscheidung/ C+1 nachh. Waldwirtschaft	2-jährlich	UNFF-Sitzungen	noch unbestimmt	noch unbestimmt	auf FAO-Waldressourcenerfassung aufbauend	UNFF-Sekretariat	
144	BMEL	Forstgenetische Ressourcen	Beschluss der FAO-CGRFA	Bundesregierung	FAO	Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen	10-jährlich	2020	noch unbestimmt	nein	überwiegend bei Ländern gesammelt und bei BLE Sekretariat BLG-FGR aufbereitet	ja; http://www.fao.org/3/a-13825e/13825e01.htm	
145	BMEL	Global Plan of Action (GPA) for the Conservation, sustainable use and development of forest genetic resources	wird voraussichtl. von FAO-CGRFA im Februar 2017 beschlossen	Bundesregierung	FAO	Fortschrittsbericht zum GPA anhand von Indikatoren/ Verifiers; liegen i.E. vor	5-jährlich	2017, 2020	noch unbestimmt	nein	überwiegend bei Ländern gesammelt und bei BLE Sekretariat BLG-FGR aufbereitet	voraussichtlich ja	
146	BMEL	Waldzustand	Deutscher Bundestag, 8.11.2007	BMEL	Öffentlichkeit	Waldzustand (Kronenzustand)	jährlich	Januar/ Februar	ca. 50 Seiten	nein	von Ländern erhoben, von TI-WO und BMEL aufbereitet	ja; http://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Waelder/texte/Waldzustandserhebung.html	
147	BMEL	Ergebnisse der Bodenzustandserhebung (BEZ) im Wald		BMEL	Öffentlichkeit	Bodenzustand im Wald, Kohlenstoffvorrat, Waldernährung, stoffliche Belastung, usw.	ca. 20 Jahre	anlassbezogen bei Vorliegen der Ergebnisse	ca. 50 Seiten	nein	von Ländern erhoben, von TI-WO und BMEL aufbereitet	BMEL-Website (geplant)	
148	BLE	Waldbrandstatistik	bis 2006 EU-Verordnung; wird freiwillig fortgeführt	BLE	Europäische Kommission, Öffentlichkeit	Anzahl, Fläche, Ursachen von Waldbränden	jährlich	1. Halbjahr für Vorjahr		nein	durch BLE bei Ländern gesammelt	http://www.ble.de/Df/01_Mark/14_Waldbrandstatistik/Waldbrandstatistik_node.html	
149	BMEL	Bundeswaldinventur	§ 41a Bundeswaldgesetz	BMEL	Öffentlichkeit	Waldfläche, Baumarten, Nutzung, Zuwachs	alle 10 Jahre	1987, 2002, 2012, 2022 etc.					
150	BMEL	Agrarsubventionen	WTO-Agrarabkommen	BMEL (Referat 621)	Europäische Kommission	Umfang von nationalen bzw. kofinanzierten Agrarsubventionen	jährlich	Jahresende	bestehende Subventionen getrennt nach Amber, Blue und Green-Box-Zahlungen		Aufbereitet werden die Beihilfenotifizierungen sowie die Informationen der Bundesländer im Hinblick auf die ELER-Programme.	Gesamtdaten der EU werden von der WTO veröffentlicht.	
151	BMEL	Agrarsubventionen	WTO-Agrarabkommen	BMEL (Referat 621)	Europäische Kommission	Neue nationale Agrarsubventionsprogramme	jährlich	Jahresende	detaillierte Beschreibung der Programme sowie begründete Einordnung als Amber, Blue oder Green-Box-Maßnahme		Aufbereitet werden die Beihilfenotifizierungen sowie die Informationen der Bundesländer im Hinblick auf die ELER-Programme.	Notifizierungen werden von der WTO veröffentlicht.	
152	BMEL	Agrarsubventionen	OECD-Vereinbarungen	BMEL (Referat 621)	OECD	Umfang und Ziel von nationalen bzw. kofinanzierten Agrarsubventionen	jährlich	Jahresende	bestehende Subventionen getrennt nach den OECD-PSE-Kategorien		Aufbereitet werden die Beihilfenotifizierungen sowie die Informationen der Bundesländer im Hinblick auf die ELER-Programme.	Gesamtdaten der EU werden von der OECD verarbeitet und in den Berichten zur "Monitoring and Evaluation of Agricultural Policies" veröffentlicht und bewertet.	
153	BMEL	Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (sog. IUU-Verordnung)	Artikel 55 Verordnung (EG) Nr. 1005/2008	EU-Mitgliedstaaten	Europäische Kommission	Bericht über die Anwendung der Verordnung	alle zwei Jahre	alle zwei Jahre bis spätestens 30. April des folgenden Kalenderjahres	detaillierter Fragebogen zur Umsetzung der IUU-Verordnung		Bericht jeweils über 2 Jahre	nein	Daten zu nationalen Rechtsgrundlagen, Verwaltungsstruktur, Drittlandsanfragen, Hafenkontrollen, Fangbescheinigungsregelung für die Ein- und Ausfuhr, Verifizierungen von Fangbescheinigungen, Importabklärung, Handelsflüsse, Drittstaatenkooperation, Verstöße und Sichungen von Fischereifahrzeugen

	A	B	C
1	ZUSTÄNDIGES RESSORT	(GEGENSTAND DER) BERICHTSPFLICHT	(RECHTS-)GRUNDLAGE(N) DER BERICHTSPFLICHT
2			
3	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	4.1-4.3, 4.5	UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (1960) (plus Empfehlung mit gleichem Titel, 1960))
4	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	4.3, 4.4	UNESCO-Empfehlung zur Berufsbildung (2015)
5	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	4.3	UNESCO-Empfehlung zur Anerkennung von Studien und Abschlüssen in der Hochschulbildung (1993)
6	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	4.7 (UNESCO sieht Monitoring von 4.7 explizit durch Monitoring dieser Empfehlung vor)	UNESCO Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1974)
7	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	9.5, 9.b, 2.a, 3.b, 14.a	UNESCO-Empfehlung über die Stellung der wissenschaftlichen Forscher (1974)
8	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	8.9	UNESCO-Empfehlung über die Stellung der Künstler (1980)
9	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	9.c	UNESCO-Empfehlung über Sprachenvielfalt und Zugangsförderung im Cyberspace (1980)
10	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	4.6	UNESCO-Empfehlung zur Erwachsenenbildung (2015)
11	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	4.7, 8.9	UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005
12	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	3.9	UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport

	A	B	C
13	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	11.4, 4.7, 8.9	UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003)
14	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	11.4, 15.1	UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972)
15	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	11.4, 15.1	UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972)
16	BMUB	15.1	Übereinkommen über Feuchtgebiete (UNESCO depositary)
17	BMUB	15.2, 15.5, 15.9	UNESCO-Programm "Der Mensch und die Biosphäre"
18	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	15.3, 15.4	UNESCO-Programm "Geowissenschaften und Geoparks"
19	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	11.4	UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970)
20	Auswärtiges Amt (Ref. 603-9)	11.4	UNESCO-Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
21	AA (Ref. 414)	Ein- und Ausfuhren von Rüstungsgütern	Art. 13 ATT (Arms Trade Treaty)
22	AA (Ref. OR06)	Universelles Periodisches Überprüfungsverfahren (UPR)	A/RES/60/251
23	AA (Ref. OR06)	Menschenrechtsbericht der Bundesregierung	Auftrag des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 12/1735 vom 4. Dezember 1991)

	A	B	C
24	AA (Ref. OR06)	Umsetzungsbericht zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der VN-Sicherheitsresolution 1325	Im Aktionsplan festgehalten
25	AA (Ref OR10)	Ein- und Ausfuhren von Rüstungsgütern	Politisch bindende Resolution der VN-Generalversammlung zur Schaffung eines VN-Registers zu konventionellen Waffen (UNROCA)
26	AA (Ref OR10)	Ein- und Ausfuhren von Rüstungsgütern	Beschluss der OSZE-Teilnehmerstaaten
27	AA (Ref OR10)	Ein- und Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen	Beschluss der OSZE-Teilnehmerstaaten
28	AA (Ref OR10)	Aktivitäten der Bundesregierung zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenprotokolls (UN Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects)	Politisch bindender Beschluss auf der VN-Konferenz zum Kleinwaffenaktionsprogramm in 2001

	D	E
1		
2	Berichterstatter	Adressat
3	KMK (haupts.)	UNESCO
4	BMBF (haupts.)	UNESCO
5	KMK (haupts.)	UNESCO
6	KMK (haupts.)	UNESCO
7	KMK (haupts.)	UNESCO
8	BKM (haupts.), KMK	UNESCO
9	BKM, KMK (haupts.)	UNESCO
10	BMBF/KMK	UNESCO
11	AA (Federführung), KMK , BKM (haupts.)	UNESCO
12	BMI	UNESCO

	D	E
13	AA (Federführung) KMK, BKM (haupts.)	UNESCO
14	Einzelne Länder	UNESCO
15	Einzelne Länder	UNESCO
16	BMUB	Ramsar
17	BMUB	UNESCO
18	Auswärtiges Amt	UNESCO
19	Auswärtiges Amt , KMK, BKM (haupts.)	UNESCO
20	Auswärtiges Amt	UNESCO
21	Bundesregierung	ATT-Sekretariat
22	Vertragsstaaten	VN-Menschenrechtsrat / VN- Mitgliedstaaten
23	Bundesregierung	Bundestag

	D	E
24	Bundesregierung	Bundestag
25	Bundesregierung	VN-Büro für Abrüstungsfragen (UNODA)
26	Bundesregierung	OSZE-Sekretariat
27	Bundesregierung	OSZE-Sekretariat
28	Bundesregierung	VN-Büro für Abrüstungsfragen (UNODA)

	F	G	H
1	INHALT DER BERICHTSPFLICHT		
2	Inhalt	Häufigkeit	Zeitpunkt(e)/Zeitraum
3	Nationale Umsetzung des Übereinkommens	i.d.R. 4-jährlich	Juni 2016 für Vorlage auf 39. GK der UNESCO 2017
4	Nationale Umsetzung der Empfehlung	i.d.R. 4-jährlich	2018 für Vorlage auf 40. GK der UNESCO 2019
5	Nationale Umsetzung der Empfehlung/des Übereinkommens	i.d.R. 4-jährlich	Vsl. 2018 für Vorlage auf 40. GK der UNESCO 2019
6	Nationale Umsetzung der Empfehlung	i.d.R. 4-jährlich	Feb 2013, neuer Zyklus beginnt im Juni 2016
7	Nationale Umsetzung der Empfehlung	i.d.R. 4-jährlich	Dez 16
8	Nationale Umsetzung der Empfehlung	i.d.R. 4-jährlich	Jan 15 (DEU hat nicht berichtet)
9	Nationale Umsetzung der Empfehlung	i.d.R. 4-jährlich	Jan 15
10	Nationale Umsetzung der Empfehlung	i.d.R. 4-jährlich	Konsultation wegen Kopplung mit dem alle 3 Jahre erscheinenden UNESCO-Weltbericht für Erwachsenenbildung bereits Mai bis Oktober 2017; Vorlage bei Generalkonferenz 2019
11	Nationale Umsetzung. Konvention verbindet Kultur-, Medien-, Kultwirtschafts- und Entwicklungspolitik und behandelt Fragen kultureller Kooperation und Governance.	4-jährlich	zum 30.06. 2016, am 4.5. Annahme durch Bundeskabinett
12	Nationale Umsetzung des Übereinkommens	2-jährlich	6 Monate vor COP

	F	G	H
13	Nationale Umsetzung des Übereinkommens	6-jährlich	2019 (erstmalig)
14	"State of Conservation" Reports einzelner Stätten	nach Bedarf	
15	Nationale periodische Berichterstattung	6-jährlich	2014 / 2020
16	Nationale Umsetzung des Übereinkommens	ca. 3-jährlich	zu den Ramsar COPs, zuletzt Januar 2015
17	Periodische Überprüfung der deutschen UNESCO-Biosphärenreservate	10-jährlich	unterschiedliche Zeitpunkte der Berichtspflichten je nach Anerkennungsdatum
18	Periodische Überprüfung der deutschen UNESCO Global Geoparks	4-jährlich	unterschiedliche Zeitpunkte der Berichtspflichten je nach Anerkennungsdatum
19	Nationale Umsetzung des Übereinkommens	4-jährlich	2018
20	Nationale Umsetzung des Übereinkommens	4-jährlich	2016
21	Ein- und Ausfuhren von Rüstungsgütern, die von Art. 2 Abs. 1 ATT erfasst werden	jährlich	jeweils zum 31. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr
22	Maßnahmen, die getroffen wurden um die Menschenrechtssituation im Land zu verbessern	alle viereinhalb Jahre	UPR April / Mai 2018 Bericht fällig: jeweils immer drei Monate im Voraus
23	Bericht über Deutschlands Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen wie auch über andere Politikbereiche	alle zwei Jahre	12. Bericht fällig 31. Januar 20

	F	G	H
24	Maßnahmen die zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 getroffen wurden		Bericht fällig zum Ablauf der Gültigkeitsperioden
25	Ein- und Ausfuhren von Rüstungsgütern, aufgeteilt in 7 Kategorien (+ freiwillig für Kleinwaffen)	jährlich	jeweils zum 31. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr
26	Ein- und Ausfuhren von Rüstungsgütern, aufgeteilt in 7 Kategorien	jährlich	jeweils zum 31. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr
27	Ein- und Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen	jährlich	jeweils zum 31. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr
28	Aktivitäten der Bundesregierung zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenprotokolls	zweijährlich	jeweils zum 31. Mai für die beiden vorausgegangenen Kalenderjahre

	I	J	K
1			
2	Umfang/Detailreichtum	ggf. ZEITLICHE BEGRENZUNG	(erhobene, gesammelte oder aufbereitete) DATEN
3	ca. 20 DIN-A4 Seiten	keine	nein
4	ca. 20 DIN-A4 Seiten	keine	nein
5		keine	
6		keine	
7		keine	
8			
9		keine	
10		keine	
11	ca. 60 DIN-A4 Seiten	keine	
12	28+23 Fragen, ADLogic	keine	nein

	I	J	K
13	ca. 100 DIN-A4 Seiten	keine	
14		keine	
15		keine	
16	ca. 55 DIN-A4-Seiten	keine	
17	pro Biosphärenreservat mind. 100 DIN-A4-Seiten	keine	nein
18	pro Geopark mind. ca. 20 DIN- A4-Seiten	keine	nein
19			
20			
21	gem. der vorgegebenen Kategorien (Genehmigungs- und/oder Effektivzahlen; Anzahl und/oder Wert; Ursprungs- und Empfangsstaat)	Kalenderjahr (jährliche Berichtspflicht)	Ein- und Ausfuhrdaten gem. Kriegswaffenmeldeverordnung bzw. Genehmigungszahlen
22			
23	17		

	I	J	K
24			
25	gem. der vorgegebenen Kategorien (Genehmigungs- und/oder Effektivzahlen; Anzahl und/oder Wert; Ursprungs- und Empfangsstaat)	vorangegehendes Kalenderjahr (jährliche Berichtspflicht)	Ein- und Ausfuhrdaten gem. Kriegswaffenmeldeverordnung bzw. Genehmigungszahlen
26	gem. der vorgegebenen Kategorien (Genehmigungs- und/oder Effektivzahlen; Anzahl und/oder Wert; Ursprungs- und Empfangsstaat)	vorangegehendes Kalenderjahr (jährliche Berichtspflicht)	Ein- und Ausfuhrdaten gem. Kriegswaffenmeldeverordnung bzw. Genehmigungszahlen
27	gem. der vorgegebenen Kategorien (Genehmigungs- und/oder Effektivzahlen; Anzahl und/oder Wert; Ursprungs- und Empfangsstaat)	vorangegehendes Kalenderjahr (jährliche Berichtspflicht)	Ein- und Ausfuhrdaten gem. Kriegswaffenmeldeverordnung bzw. Genehmigungszahlen
28	gem. des vorgegebenen Fragebogens	2 vorhergehende Kalenderjahre	s. ausführlichen Fragebogen

	L
1	
2	ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHKEIT; ggf. LINK ZU DEN BERICHTEN
3	über UNESCO Internetseite: http://www.unesco.org/education/educationrights/index.php?action=countries&lng=en
4	
5	
6	über UNESCO Internetseite: http://www.unesco.org/education/educationrights/media/resources/file/Germany.pdf
7	
8	
9	
10	Link zum 6. CONFINTEA Bericht von 2008: https://www.unesco.de/fileadmin/medien/Bilder/Bildung/CONFINTEA_VI-Bericht_Deutschland.pdf
11	
12	nein

	L
13	
14	
15	Kurzfassungen
16	Website Ramsar
17	nein
18	nein
19	
20	
21	http://www.thearmstradetreaty.org/index.php/en/resources/reporting
22	<p>Letzte Berichte sind auf der folgenden Seite einsehbar:</p> <p>http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsrat/upr-deutschland-2013/#c11450</p>
23	<p>Letzter Bericht ist auf folgender Seite einsehbar:</p> <p>http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/Menschenrechtsbericht_aktuell_norde.html</p>

	L
24	Letzter Bericht ist auf folgender Seite einsehbar: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/Aktuell/121219_Aktionsplan_Res1325.html
25	https://www.unroca.org/
26	nicht öffentlich
27	nicht öffentlich
28	www.poa-iss.org

1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
2	SACH- GEBIET	VÖLKERRECHTLICHES ABKOMMEN	GEGENSTAND UND INHALT DER BERICHTSPFLICHT	RECHTS-GRUNDLAGE(N)	BERICHTERSTATTER	ADRESSAT	HÄUFIGKEIT	ZEITPUNKT(E)/ ZEITRAUM	LINK ZUM ABKOMMEN/ VERTRAGSGESETZ	SONSTIGES
3	I.1. WELTWEITE ORGANISATIONEN UND VEREINBARUNGEN									
4	I.1.	Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	bei nicht umgesetzten ILO-Übereinkommen: Bericht über den Stand der Gesetzgebung des Mitgliedslands "und über seine Praxis bezüglich der Fragen ..., die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern." bei Empfehlungen: "Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen."	Art. 19 V e, VI d (Sonderregelungen für Bundesstaaten nach Abs. VII)	Mitglied	Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes	in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen		http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/genericdocument/wcms_193725.pdf	
5			Jahresbericht über die vom Mitglied ratifizierten Abkommen	Art. 22	Mitglied	Internationales Arbeitsamt (nach Vorgaben des Verwaltungsrats)	jährlich			
6			zusätzlich Möglichkeit der Stellungnahme zu Berichten des Untersuchungsausschusses	Art. 29 II	Mitglied					
7	I.1.	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT/GATT47)	Berichte über Zollmaßnahmen bzw. Zollwerte des Art. VII an andere Vertragspartner auf deren Anforderung	Art. VII Nr. 1, 3	Vertragspartner	ersuchender Vertragspartner		auf Anforderung	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19470239/200308120000/0.632.21.pdf	
8			Bericht über Verwaltungsmaßnahmen im Zollbereich; bei Beitritt zu Zollunion, Freihandelszone u.ä.	Art. X Nr. 3 b, XXIV Nr. 7 a	Vertragspartner	andere Vertragspartner		unverzüglich		
9			Bericht über Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Anlage J	Artikel XIV Nr. 1d, Anlage J	Vertragspartner	andere Vertragspartner				
10			verschiedene Auskunfts- und Mitteilungspflichten bei Staatsunternehmen und Monopolgenehmungen sowie Wirtschaftsförderungsmaßnahmen	Art. XVII f.	Vertragspartner	andere Vertragspartner				
11	I.1.	Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt	diverse Mitteilungspflichten zu Eigentumsverhältnissen, Flughafengebühren, bei der Untersuchung von Unfällen etc.	z. B. Art. 15, 21, 26	Vertragsstaat	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; teilweise andere Vertragsstaaten			BGBI. 1956 II, 411	
12			Verpflichtung, Unternehmen für internationalen Luftverkehr, zu Berichten an den Rat anzuhalten	Art. 67						
13	I.1.	Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)	1. Die Mitgliedstaaten und die assoziierten Mitglieder übermitteln regelmäßig dem Generaldirektor, gleich nach der Veröffentlichung, die Gesetzestexte und Reglemente, die Fragen betreffen, die in den Kompetenzbereich der Organisation fallen und die der Generaldirektor für die Verfolgung der Ziele der Organisation als wichtig betrachtet. 2. Zum gleichen Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten und die assoziierten Mitglieder dem Generaldirektor regelmäßig die statistischen, technischen und anderen Auskünfte, welche von den Regierungen veröffentlicht oder verbreitet werden oder die sie sich ohne Schwierigkeiten beschaffen können. Der Generaldirektor bestimmt von Zeit zu Zeit die Art der Auskünfte, die für die Organisation am nützlichsten sind, sowie die Form, in der sie zu unterbreiten sind. 3. Jeder Mitgliedstaat oder jedes assoziierte Mitglied kann aufgefordert werden, zu einem durch die Konferenz, den Rat oder den Generaldirektor bestimmten Zeitpunkt und in der von ihnen bezeichneten Form andere Auskünfte, Berichte oder Dokumente über Fragen, die in den Kompetenzbereich der Organisation fallen, zu unterbreiten, inbegriffen Berichte über Maßnahmen, die getroffen wurden, um Resolutionen oder Empfehlungen der Konferenz zu verwirklichen.	Art. XI	Mitgliedstaaten und assoziierte Mitglieder	Generaldirektor	regelmäßig, bei weiteren Auskünften auf Ersuchen		https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19450135/201006030000/0.910.5.pdf	
14	I.1.	Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	Berichte über die Maßnahmen, die sie auf Grund der UNESCO-Empfehlungen und -Übereinkommen getroffen haben (s. dazu Abs. 4)	Art. IV, Abs. 6 und 4	Mitgliedstaaten	an die Organisation zwecks Weiterleitung an die Generalkonferenz			https://www.unesco.de/info/thek/dokumente/unesco-verfassung.html	
15				Berichte über die Gesetze, Verordnungen und Statistiken, die die staatlichen Einrichtungen und Tätigkeit auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffen, ferner über die Maßnahmen, die der Staat auf Grund der in Artikel IV Absatz 4 erwähnten Empfehlungen und Übereinkommen getroffen hat.	Art. VIII	Mitgliedstaat	Organisation	zu den Zeitpunkten und in der Form, wie es die Generalkonferenz bestimmt		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
16			Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, innerhalb von 18 Monaten nach Annahme eines Vertrages oder Abkommens durch die Gesundheitsversammlung Schritte zur Annahme dieses Vertrages oder Abkommens zu unternehmen. Jeder Mitgliedstaat gibt dem Generaldirektor von den unternommenen Schritten Kenntnis und, sofern er den Vertrag oder das Abkommen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht genehmigt, eine Erklärung zur Begründung der Nichtgenehmigung. Im Falle der Genehmigung verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, gemäß Kapitel XIV dem Generaldirektor jährlich Bericht zu erstatten.	Art. 20	Mitgliedstaaten	Generaldirektor	Erstbericht über die unternommenen Schritte zu jedem Vertrag/ Abkommen; Erklärung zur Begründung der Nichtgenehmigung eines Vertrags/ Abkommens	18 Monate nach Annahme eines Abkommens durch die Gesundheitsversammlung		
17	i.1.	Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO)	Art. 61 Jeder Mitgliedstaat legt der Organisation jährlich Bericht ab über die zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung getroffenen Maßnahmen und die damit erzielten Fortschritte. Art. 62 Jeder Mitgliedstaat erstattet jährlich Bericht über die Maßnahmen, die er in Ausführung der ihm von der Organisation gemachten Empfehlungen und in Hinsicht auf die Verträge, Abkommen und Regelungen getroffen hat. Art. 63 Jeder Mitgliedstaat gibt der Organisation rasch die wichtigen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Berichte und Statistiken bekannt, die das Gebiet des Gesundheitswesens berühren und in diesem Staat veröffentlicht worden sind. Art. 64 Jeder Mitgliedstaat erstattet statistische und epidemiologische Berichte in der von der Gesundheitsversammlung zu bestimmenden Weise. Art. 65 Auf Verlangen des Rates liefert jeder Mitgliedstaat im Rahmen der Möglichkeit alle weiteren Auskünfte über das Gebiet des Gesundheitswesens.	Kapitel XIV (Art. 61-65)	Mitgliedstaaten	Organisation	Jahresbericht	jährlich, sonst - je nach Art des Berichts - zügig bzw. regelmäßig bzw. auf Ersuchen des Rates	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460131/201405080000/0.810.1.pdf	
18	i.1.	Satzung der Weltnaturschutzorganisation / International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN)	Informationspflicht: (c) Members shall have the obligation inter alia: (i) to support and facilitate the objectives, activities and governance of IUCN; (ii) to provide to IUCN, upon request, readily available information regarding their activities in support of IUCN's objectives ; ...	Art. 12 c ii	Mitglieder	IUCN		auf Ersuchen	https://cmsdata.iucn.org/downloads/statutes_en.pdf	
19	i.1.	Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	Die Mitglieder des Rates werden diesem auf sein Ersuchen die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen...	Art. IV	Mitglieder	Rat		auf Ersuchen des Rates	BGBl. 1952 II, 1 (19)	
20	i.1.	Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds	Jedes Mitglied hat diejenigen Maßnahmen zu treffen, die in seinem Gebiet erforderlich sind, um durch eigene Gesetze die in diesem Artikel (Art. 9 - Befreiung von Besteuerung) niedergelegten Grundsätze in Kraft zu setzen. Es hat die Corporation über die einzelnen von ihm getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.	Abschnitt 10	Mitglied	Corporation			BGBl. 1956 II, 747	
21	i.1.	Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)	A. Es wird empfohlen, dass jedes Mitglied alle Informationen zur Verfügung stellt, die seiner Ansicht nach für die Behörde von Nutzen sind. B. Jedes Mitglied stellt der Behörde alle wissenschaftlichen Informationen zur Verfügung, die als Ergebnis der von der Behörde gemäß Artikel XI gewährten Hilfe gewonnen werden.	Art. VIII	Mitglied	Internationale Atomenergie-Behörde			BGBl. 1957 II, 1357	
22			bei allen Vorhaben der Behörde und sonstigen Abmachungen, auf Grund derer die Behörde von den betreffenden Parteien um die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen ersucht wird: Berechtigung und Verpflichtung der Behörde, Berichte, Unterlagen und weitere Informationen über den Fortgang der Arbeiten anzufordern und zu erhalten	Art. XII A Nr. 3 und 4	Mitglied	Internationale Atomenergie-Behörde		auf Anforderung der Behörde		
23	i.1.	Übereinkommen zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen	Lieferung aller Unterlagen, die geeignet sind, der Organisation die Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben zu ermöglichen.	Art. VI	Mitgliedstaaten	Konferenz			BGBl. 1959 II, 673	
24	i.1.	Übereinkommen zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	Information über die Errichtung nationaler Pappelkommissionen	Art. IV	Vertragsstaat	Generaldirektor der Organisation		so schnell wie möglich	BGBl. 1965 II, 1533	
25	i.1:	Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	die zur Bewältigung der Aufgaben der OECD notwendigen Informationen	Art.3 a)	Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		fortlaufend	BGBl. 1961 II, 1150	
26	i.1.	Übereinkommen zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	Jedes Mitglied trifft in Übereinstimmung mit seinem Rechtssystem alsbald alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieses Kapitel in seinem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen, und unterrichtet die Bank von den diesbezüglichen Maßnahmen.	Art. 57	Mitglied	Asiatische Entwicklungsbank			BGBl. 1966 II, 617	zudem Jahres- und Vierteljahresbericht der Bank sowie sonstige Berichte (Art. 39 II, III)
27	i.1.	Übereinkommen zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank	Jedes Mitglied unterrichtet die Bank umgehend von den Maßnahmen, die es getroffen hat, um dieses Kapitel in seinem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen.	Art. 56	Mitglied	Karibische Entwicklungsbank		umgehend	BGBl. 1989, 289	zudem Jahres- und Vierteljahresbericht der Bank sowie sonstige Berichte (Art. 38 II, III)

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
28	I.1.	Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	Jedes Mitglied hat diejenigen Maßnahmen zu treffen, die in seinen Hoheitsgebieten erforderlich sind, um durch eigene Gesetze die in diesem Abkommen niedergelegten Grundsätze in Kraft zu setzen; es hat die Organisation über die von ihm getroffenen Maßnahmen im einzelnen zu unterrichten.	Art. VIII Abschnitt 10	Mitglied	Organisation			BGBI. 1960 II, 2137	zudem Jahres- und Zwischenbericht sowie sonstige Berichte (Art. VI Abschnitt 11)
29	I.1.	Übereinkommen über einen Onchozerkosefonds	4. D o k u m e n t i o n , technische Informationen und Berichte Vorbehaltlich der geltenden Sicherheitsvorschriften gewähren die Teilnehmerregierungen Zugang zu allen veröffentlichten oder nichtveröffentlichten technischen Berichten, Karten, Akten und anderen Informationsträgern, die zur Durchführung des Programms für notwendig gehalten werden. Die Teilnehmerregierungen stellen dem Programm unentgeltlich auf schnellstem Weg die für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen erforderlichen meteorologischen und hydrologischen Angaben zur Verfügung. Der Lenkungsausschuss stellt einen Zeitplan für die Vorlage der erforderlichen Berichte durch die Ausführende Organisation und andere an dem Programm teilnehmende Organe auf.	Teil V Nr. 4	Teilnehmerregierungen	Organisation/ Programm		nach Zeitplan des Lenkungsausschusses	BGBI. 1978 II, 793	
30			Vorschläge und Berichte im Vorfeld der weltweiten und regionalen Funkkonferenzen und der weltweiten Konferenzen für internationale Fernmeldeunionen	Art. 30 (insbes. Nrn. 2, 4, 7) der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion	Mitglieder	Generalsekretär				
31	I.1.	Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (Genf 1992)	Notifikation/ gegenseitige Unterrichtung von Verletzungen der Bestimmungen der Konstitution, der Konvention und der Vollzugsordnungen	Art. 39 der Konstitution	Mitglieder	andere Mitglieder			BGBI. 1996 II, 1306	zudem diverse Berichte der Organisation und ihrer Organe, z. B. Tätigkeitsbericht der Union nach Art. 8 der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion, s. a. Geschäftsordnung der Konferenz in Art. 32 der Konvention
32			Mitteilungs- und Antwortfristen im Rahmen Verfahren für die Einberufung oder Streichung von weltweiten/ regionalen Konferenzen oder von Funkversammlungen	Art. 26, 27 der Konvention	Mitglieder	Generalsekretär				
33	I.1.	Übereinkommen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	Unterrichtungspflichten im Konsultationsverfahren	Art. 11 Abs. 6	beteiligte Parteien	beteiligte Parteien			BGBI. 1983 II, 62	Jahresbericht der Organisation, Art. 10; Informationspflichten von und gegenüber den Verladeorganisationen
34	I.1.		Informationspflichten im Streitverfahren	Art. 31, 41	Streitpartei	Schlichter; andere Streitpartei				
35	I.1.	Übereinkommen zur Errichtung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft	Jeder Mitgliedstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem Rechtssystem alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in diesem Artikel enthaltenen Grundsätze in seinem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen und unterrichtet die Gesellschaft von den diesbezüglichen Maßnahmen.	Art. VII Abschnitt 10	Mitgliedstaat	Gesellschaft			BGBI. 1986 II, 750	zudem Jahres- und Vierteljahresbericht der Organisation sowie sonstige Berichte (Art. IV Abschnitt 9)
36	I.1.	Übereinkommen zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA)	Jedes Mitglied trifft diejenigen Maßnahmen, die in seinem Hoheitsgebiet erforderlich sind, um entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften den in diesem Kapitel enthaltenen Grundsätzen Wirksamkeit zu verleihen, und unterrichtet die Agentur über die einzelnen von ihm getroffenen Maßnahmen.	Art. 49	Mitglied	Agentur			BGBI. 1987 II, 454	zudem Jahres- und Zwischenberichte der Agentur (Art. 29)
37	I.1.	Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999	a) Die Mitglieder erstatten dem Ausschuss regelmäßig und rechtzeitig Bericht über Höhe, Zusammensetzung, Verteilung, Kosten, einschließlich Transportkosten und sonstiger operationeller Kosten, Formen und Bedingungen ihrer Beiträge nach den Verfahrensregeln, b) Die Mitglieder verpflichten sich zur Bereitstellung der statistischen Daten und sonstigen Angaben, die gegebenenfalls für die Wirksamkeit dieses Übereinkommens erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf i) ihre Hilfieförderungen, einschließlich des Kaufs von Erzeugnissen aufgrund von Geldbeiträgen, lokalen Käufen oder Dreiecksgeschäften, sowie auf ihre, über internationale Organisationen verteilten Hilfieförderungen: ii) ihre Vereinbarungen, die im Hinblick auf die künftige Lieferung von Nahrungsmittelhilfe getroffen wurden; iii) ihre Politik, die sich auf die Bereitstellung und Verteilung von Nahrungsmittelhilfe auswirkt. Diese Berichte werden dem Exekutivdirektor nach Möglichkeit vor jeder ordentlichen Tagung des Ausschusses schriftlich vorgelegt. c) Die Mitglieder, die Beiträge in Form von multilateralen Geldbeiträgen an internationale Organisationen leisten, melden nach den Verfahrensregeln die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. d) Die Mitglieder tauschen Informationen über ihre Nahrungsmittelhilfepolitik und ihre Nahrungsmittelhilfeprogramme sowie die Ergebnisse ihrer Bewertung dieser Politik und dieser Programme aus und bemühen sich, sicherzustellen, dass ihre Nahrungsmittelhilfeprogramme mit den Ernährungssicherungsstrategien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie auf der Ebene der Haushalte in Einklang stehen. e) Die Mitglieder zeigen dem Ausschuss im Voraus den Anteil ihrer Verpflichtung an, den sie nicht in Form von Schenkungen leisten, sowie die Bedingungen einer solchen Hilfe.	Art. XIV	Mitglieder	Nahrungsmittelhilfe-Ausschuss		regelmäßig und rechtzeitig	BGBI. 2000 II, 1183	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
38	I.1.	Internationales Kakao-Übereinkommen von 1993	diverse Unterrichtungspflichten, z.B. zu Kakaobeständen (Art. 30 I), Verbrauch (Art. 32 I)	z. B. Art. 30 I, 32 I	Mitglieder	Exekutivdirektor	i. d. R. einmal pro Kakaojahr	teilweise festgelegt (z. B. Mai für Bestände des Vorjahres)		
39	I.1.	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums	(1) Gesetze und sonstige Vorschriften sowie allgemein anwendbare rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen und Verfügungsverfügungen in Bezug auf den Gegenstand dieses Übereinkommens (die Verfügbarkeit, den Umfang, den Erwerb und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie die Verhütung ihres Missbrauchs), die in einem Mitglied rechtswirksam geworden sind, sind in einer Amtssprache zu veröffentlichen oder, wenn eine solche Veröffentlichung nicht durchführbar ist, in einer Weise öffentlich zugänglich zu machen, die es Regierungen und Rechtsinhabern ermöglicht, sich damit vertraut zu machen. Zwischen der Regierung oder einer Regierungsbehörde eines Mitglieds und der Regierung oder einer Regierungsbehörde eines anderen Mitglieds in Kraft befindliche Übereinkünfte über den Gegenstand dieses Übereinkommens sind gleichfalls zu veröffentlichen. (2) Die Mitglieder notifizieren dem Rat für TRIPS die in Absatz 1 genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften, um den Rat bei der Überprüfung der Wirkungsweise dieses Übereinkommens zu unterstützen. ...	Art. 63 I	Mitglieder	Rat für TRIPS bzw. Allgemeinheit (Veröffentlichung)			BGBI. 1994 II, 1438 (ab 1730)	
40	I.1.	Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (1994)	(1) Jedes Mitglied veröffentlicht umgehend und, von Notstandssituationen abgesehen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle einschlägigen allgemeingültigen Maßnahmen, die sich auf die Anwendung dieses Übereinkommens beziehen oder sie beeinträchtigen. Internationale Übereinkünfte, die für den Handel mit Dienstleistungen gelten oder ihn beeinträchtigen und die ein Mitglied unterzeichnet hat, sind ebenfalls zu veröffentlichen. (2) Ist eine Veröffentlichung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so ist die Information auf andere Weise öffentlich zugänglich zu machen. (3) Jedes Mitglied unterrichtet den Rat für den Handel mit Dienstleistungen umgehend und mindestens einmal jährlich über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, die den Handel mit Dienstleistungen, soweit er den spezifischen Verpflichtungen dieses Mitglieds im Rahmen dieses Übereinkommens unterliegt, wesentlich betreffen. . . (4) Jedes Mitglied beantwortet umgehend alle Ersuchen eines anderen Mitglieds um bestimmte Auskünfte über jede seiner allgemein geltenden Maßnahmen oder internationalen Übereinkünfte im Sinne des Absatzes 1. Ferner richtet jedes Mitglied eine oder mehrere Auskunftsstellen ein, die andere Mitglieder auf Ersuchen über alle derartigen Angelegenheiten sowie die der Notifikationspflicht nach Absatz 3 unterliegenden Angelegenheiten im einzelnen unterrichten. ...	Art. III	Mitglied	Rat bzw. bzw. Allgemeinheit (Veröffentlichung)	jährlicher Bericht über neue oder geänderte Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (Abs. 3); ansonsten spätestens bei Inkrafttreten der Vorschriften		BGBI. 1994 II, 1438 (ab 1643)	zusätzlich verschiedene Notifizierungspflichten
41	I.1.	Vertrag über die Energiecharta (1994)	Zusammenfassung aller Gesetze, sonstigen Rechtsvorschriften oder anderen Maßnahmen, die sich auf Folgendes beziehen: a) die Ausnahmen zu [Art. 10] Absatz 2 [Gleichbehandlung der Investoren/ Meistbegünstigung] oder b) die in [Art. 10] Absatz 8 bezeichneten Programme [mit Zuschüssen oder sonstigen Finanzierungshilfen für die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energietechnologie].	Art. 10 IX	Vertragspartei	Sekretariat (zur Weitergabe an Chartakonferenz)	regelmäßig auf den neuesten Stand bringen	erstmalig an dem Tag, an dem die Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnen oder ihre Beitrittsurkunde hinterlegen	http://www.energycharter.org/fileadmin/DocumentsMedia/Legal/ECT-de.pdf	zusätzlich verschiedene Unterrichtungspflichten des Sekretariats, z. B. über Notifizierungen und Panels (Anlage D Abs. 1 b, 2 g)
42			Liste sämtlicher Zollsätze und sonstiger Abgaben, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr auf Primärenergieträger und Energieerzeugnisse erhoben werden; Mitteilung der Höhe dieser Zollsätze und Abgaben	Art. 29	jeder Unterzeichner dieses Vertrags und jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die diesem Vertrag beitreten	Sekretariat	Notifizierung aller Änderungen der Zollsätze oder sonstigen Abgaben	bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde		
43	I.1.	Internationale Getreide-Übereinkunft von 1995	umfassende, detaillierte Angaben zu Ernten, Verkäufen und Käufen, Ausfuhr und Beförderungskosten	Art. 3, 7 I-III	Mitglieder; teilweise auch Bericht des Internationalen Getreiderats und des Ausschusses für die Marktlage (Art. 16 III)	Internationaler Getreiderat bzw. Mitglieder		regelmäßige Meldungen, sonst auf Nachfrage des Ausschusses	BGBI. 1996 II, 117	
44	I.2. REGIONALE ORGANISATIONEN									
45	I.2.	Nordatlantikvertrag	Meldepflicht hins. aller bewaffneten Angriffe und aller daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen	Art. 5 Abs. 2	betroffener Vertragsstaat	Sicherheitsrat		unverzüglich	BGBI. 1955 II, 256 (289)	
46			Die Mitgliedstaaten haben der Organisation, soweit irgend möglich, alle Auskünfte zu erteilen, welche diese im Rahmen ihrer Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.	Art. VI	Mitgliedstaaten	Organisation				
47	I.2.	Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO)	5. ... von den Mitgliedstaaten Auskünfte über das Vorhandensein, das Auftreten und die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einzuholen und diese Auskünfte den Mitgliedstaaten zu übermitteln.	Art. V Nr. 5	Mitgliedstaaten	Organisation		auf Ersuchen der Organisation	BGBI. 1956 II, 581	
48			6. für den Austausch von Auskünften über die Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten in Bezug auf Pflanzenschutz und über andere den freien Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen betreffende Maßnahmen zu sorgen; ...	Art. V Nr. 6	Mitgliedstaaten	Organisation		auf Ersuchen der Organisation		
49			Die Mitgliedstaaten haben der Kommission jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schürfung und der Erzeugung, die voraussichtlichen Reserven und die in ihren Hoheitsgebieten durchgeführten oder geplanten Investitionen im Bergbau vorzulegen.	Art. 70	Mitgliedstaaten	Kommission	jährlich			
50			Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission alle Vorschriften mit, die in seinen Hoheitsgebieten die Einstufung und die Geheimhaltung der Informationen, Kenntnisse, Unterlagen oder Gegenstände regeln, welche in den Anwendungsbereich dieses Vertrags gehören.	Art. 194 Abs. 2	Mitgliedstaaten	Kommission				

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
51	I.2. Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM, 2016/C 203/01)	Die Auskünfte über die in Artikel 35 genannten [von den Mitgliedstaaten geschaffenen] Überwachungsmaßnahmen sind der Kommission von den zuständigen Behörden regelmäßig zu übermitteln, damit die Kommission ständig über den Gehalt an Radioaktivität unterrichtet ist, dem die Bevölkerung ausgesetzt ist.	Art. 36	Mitgliedstaaten	Kommission		regelmäßig	Amtsblatt der Europäischen Union vom 7.6.2016, C 203/1	
52		Die Mitgliedstaaten erteilen der Agentur alle Auskünfte oder lassen ihr alle Auskünfte erteilen, die zur Ausübung ihres Bezugsrechts und ihres ausschließlichen Rechts zum Abschluss von Lieferverträgen erforderlich sind.	Art. 55	Mitgliedstaaten	Agentur				
53		Jeder Mitgliedstaat trifft alle Maßnahmen, die er für erforderlich hält, um der Kommission auf deren Ersuchen alle Auskünfte über die Abkommen oder Vereinbarungen zu erteilen, die nach den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten im Anwendungsbereich dieses Vertrags von Personen oder Unternehmen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates abgeschlossen worden sind. Die Kommission darf diese Mitteilung nur anfordern, um zu prüfen, ob die Abkommen oder Vereinbarungen nicht Bestimmungen enthalten, welche die Anwendung dieses Vertrags beeinträchtigen.	Art. 104 UAbs. 2	Mitgliedstaaten	Kommission				
54		Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt.	Art. 187	Mitgliedstaaten	Kommission		auf Ersuchen		
55		Die Kommission legt ein Verfahren fest, nach dem durch ihre Vermittlung Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen die vorläufigen oder endgültigen Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten austauschen können, soweit es sich nicht um Ergebnisse handelt, welche der Gemeinschaft aus der Durchführung von Forschungsaufträgen der Kommission zustehen.	Art. 15 Abs. 1	Mitgliedstaaten	Kommission				
56		Mitteilungspflicht nach Eingang der Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters im Kerngebiet	Art. 16	Mitgliedstaaten	Kommission		von Amts wegen		
57		Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann.	Art. 37 Abs. 1	Mitgliedstaaten	Kommission				
58	I.2. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patent-Übereinkommen)	diverse Formen der Zusammenarbeit und des Austauschs; u.a. Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung zwischen Zentralbehörden der Mitgliedsstaaten und Europäischem Patentamt über die Einreichung europäischer oder nationaler Patentanmeldungen und über diese betreffende Verfahren	u.a. Art. 130	Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten	Europäisches Patentamt		auf Ersuchen (gegenseitig)	BGBI. 1976 II, 649 (826)	
59	I.2. Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (EWO)	Für die Koordinierung und Integration der Programme nach Artikel 11 Buchstabe c wird die Organisation von den Mitgliedstaaten rechtzeitig Informationen über Vorhaben im Zusammenhang mit neuen Weltraumprogrammen erhalten...	Art. V Abs. 3	Mitgliedstaaten	Organisation		rechtzeitig	BGBI. 1976 II, 1861	
60		Umfassen Tätigkeiten oder Programme nach Artikel V die Verwendung von Träger-Raketen oder anderen Raumtransportsystemen, so teilen die Teilnehmerstaaten dem Rat bei der Vorlage des betreffenden Programms zur Genehmigung oder Annahme mit, welche Trägerrakete oder welches Raumtransportsystem vorgesehen ist.	Art. VIII Abs. 2 S. 1	Teilnehmerstaaten	Rat		bei der Vorlage des Programms zur Annahme oder Genehmigung		
61		zudem generelle Pflicht zur Erleichterung des Austausches von Informationen	Art. III Abs. 1 1. HS	Mitgliedstaaten	Organisation bzw. andere Mitgliedstaaten				
62	I.2. Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Eibe	Die Vertragsparteien unterrichten die Kommission über die Grundlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind, sowie über die getroffenen Maßnahmen und die dafür insgesamt aufgewendeten Mittel. Die Kommission kann dazu den Vertragsparteien Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten.	Art. 4 S. 1	Vertragsparteien	Kommission			BGBI. 1992 II, 942	
63	I.2. Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung	Jede Vertragspartei übermittelt dem Generalsekretär des Europarats alle einschlägigen Informationen über Rechtsvorschriften und sonstige Maßnahmen, die sie erlässt oder trifft, um die Bestimmungen dieser Charta einzuhalten.	Art. 14	Vertragspartei	Generalsekretär des Europarats			BGBI. 1987 II, 65	
64	I.2. Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE, Neufassung 2006)	Jedes Mitglied trifft unverzüglich alle zur Durchführung dieses Kapitels [Kapitel VIII: Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen] erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die Bank im Einzelnen von den Maßnahmen, die es ergriffen hat.	Art. 54	Mitglied	Bank			http://www.ebrd.com/cs/Satellite?c=Content&cid=1395237806187&d=&pagename=EBRD%2FContent%2FDownload	zudem Jahres- und Zwischenbericht sowie sonstige Berichte (Art. 35)
65	I.2. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)	zahlreiche Berichts- und Informationspflichten, darunter zentral die Zusammenarbeit außerhalb der vier Grundfreiheiten (Art. 78 ff.): Austausch von Informationen und Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss über Pläne oder Vorschläge für die Aufstellung oder Änderung von Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Aktionen und Vorhaben in den in Artikel 78 aufgeführten Bereichen.	u.a. Art. 79 II, 80 3. Spiegelstrich	Vertragsstaaten	Vertragsstaaten			Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 1 / 1 vom 03.01.1994	
66	I.2. Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)	Informationsaustausch als zentraler Zweck des Abkommens; somit zahlreiche Ausprägungen, s. insbes. Art. 10 III, 5 und 7 ff.	u.a. Art. 10 III, 5, 7 ff.	Mitgliedstaaten / nationale Stellen	andere Mitgliedstaaten / Europol		teilweise auf Ersuchen von Verbindungsbeamten	BGBI. 1997 II, 2150	jährlicher Tätigkeitsbericht und Bericht über die zukünftigen Tätigkeiten durch den Verwaltungsrat an den Rat, Art. 28 X

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
67	I.2.	Ministereinbarung über die Einrichtung der Europol-Drogeneinheit	Zu diesem Zweck nehmen die in der Einheit Mitwirkenden jeweils nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Gesetze und der Anweisungen, die von ihren zuständigen Ministern oder in deren Auftrag erteilt werden, folgende Aufgaben wahr: a) Austausch von Informationen (einschließlich personenbezogener Informationen) zwischen den Mitgliedstaaten zur Förderung bestimmter kriminalpolizeilicher Ermittlungen im Hinblick auf drogenbezogene Straftaten; b) Erarbeitung allgemeiner Lageberichte und Verbrechenanalysen auf der Grundlage nicht personenbezogener Informationen, die von den Mitgliedstaaten geliefert werden oder aus anderen Quellen stammen.	S. 155 f.	Verbindungsbeamte	Verbindungsbeamte anderer mitwirkender Staaten			BGBI. 1995 II, 154	
68			Im Hinblick auf den illegalen Drogenhandel und sonstige drogenbezogene Kriminalität einschließlich der Geldwäsche übermitteln die Verbindungsbeamten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Anweisungen, die von ihren zuständigen Ministern oder in deren Auftrag erteilt werden, Informationen zur Förderung bestimmter kriminalpolizeilicher Ermittlungen bei drogenbezogenen Straftaten, zur Gewinnung von Erkenntnissen sowie zur strategischen Analyse.	S. 156	Verbindungsbeamte	Verbindungsbeamte anderer mitwirkender Staaten				
69	I.2.	Vertrag über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung	Die Vertragsparteien unterrichten die Kommission innerhalb bestimmter Fristen über die Bedingungen und Mittel, die zur Erreichung der Zielsetzungen erforderlich sind, sowie über entsprechende Maßnahmen und deren Ergebnisse.	Art. 4 III	Vertragsparteien	Kommission		innerhalb bestimmter Fristen	BGBI. 1997 II, 1707	zudem Tätigkeitsbericht sowie weitere Berichte der Kommission an die Vertragsparteien mindestens alle zwei Jahre (Art. 14); Unterrichtung der Öffentlichkeit über Arbeitsergebnisse,
70	I.2.	Übereinkommen über den Internationalen Suchdienst	Unterstützung des Internationalen Suchdienstes durch Prüfung, Bereitstellung von Kopien oder Übertragung von in staatlichen, öffentlichen oder privaten Archiven in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Unterlagen, die personenbezogene Angaben über unmittelbar Betroffene enthalten	Art. 22 lit. a	Vertragsparteien	Internationaler Suchdienst			BGBI. 2012 II, 1091	
71			Mitteilungspflichten bei internationalen Situation, die aus Sicht des Rates ein operatives Vorgehen der Union verlangen: (3) Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen eines Beschlusses nach Absatz 1 geplant ist, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mitgeteilt, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Maßnahmen, die eine bloße praktische Umsetzung der Beschlüsse des Rates auf einzelstaatlicher Ebene darstellen. (4) Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage und falls eine Überprüfung des Beschlusses des Rates nach Absatz 1 nicht stattfindet, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des genannten Beschlusses die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet den Rat sofort über derartige Maßnahmen. (5) Ein Mitgliedstaat befasst den Rat, wenn sich bei der Durchführung eines Beschlusses nach diesem Artikel größere Schwierigkeiten ergeben; ...	Art. 28 III	Mitgliedstaat	Rat		so rechtzeitig, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann (III) bzw. sofort (IV)		
72	I.2.	Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung von 2016; EUV)	(2) Nach Artikel 24 Absatz 3 unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten und den Hohen Vertreter laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse. Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, stimmen sich ab und unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten sowie den Hohen Vertreter in vollem Umfang...	Art. 34 II	Mitgliedstaaten	andere Mitgliedstaaten und Hoher Vertreter			Amtsblatt der EU vom 07.06.2016, C 202/1	
73			Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 1 genannten Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen.	Art. 44 II	teilnehmende Mitgliedstaaten	Rat	regelmäßig, bei schwer wiegenden Konsequenzen sofort	von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaates		
74			Abstimmung, Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Delegationen der Union in dritten Ländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen; zudem weitere außenpolitische Kooperations- und Konsultationspflichten	Art. 35 I, II; ferner u.a. Art. 32	Vertretungen der Mitgliedstaaten	Vertretungen der Mitgliedstaaten / der Union				
75			Berichtspflicht bei öffentlichem Defizit: Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können. (11) Solange ein Mitgliedstaat einen Beschluss nach Absatz 9 nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich — von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen, ...	Art. 126 IX; XI	Mitgliedstaat	Rat	nach einem konkreten Zeitplan	auf Ersuchen des Rates		zudem diverse Kompetenznormen für die Organe der Union, um den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten auf bestimmten, nicht harmonisierten Gebieten zu fördern oder zu organisieren, vgl. z.B. Art. 160, 165 II, 166 II, 197 II
76	I.2.	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung 2016; AEUV)	Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Rat und der Kommission jährlich einen Bericht über die wichtigsten Maßnahmen, die er zur Durchführung seiner Beschäftigungspolitik im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien nach Absatz 2 getroffen hat.	Art. 148 III	Mitgliedstaat	Rat und Kommission	jährlich		Amtsblatt der EU vom 07.06.2016, C 202/1	
77			Unterrichtungspflicht bei jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen	Art. 108 III 1	Mitgliedstaat	Kommission		so rechtzeitig, dass sich die Kommission dazu äußern kann		
78			Lieferung von Informationen an Eurojust	Art. 85 I	Mitgliedstaaten/ Europol	Eurojust				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
79			Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung [der Wirtschaftspolitik] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.	Art. 121 II Uabs. 2	Mitgliedstaaten	Kommission				
80	I.5. MENSCHENRECHTE; DATENSCHUTZ									
81	I.5.	Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit	Möglichst vollständige Angaben aus allen in Betracht kommenden Gebieten über das Maß, in dem dort Zwangs- oder Pflichtarbeit angewandt worden ist, die Zwecke, für die das geschehen ist, die Krankheits- und Sterbeziffern, die Arbeitszeit, die Art der Lohnzahlung, die Lohnsätze und alle sonst wesentlichen Angaben	Art. 22	die ratifizierenden Mitglieder	Internationales Arbeitsamt	Jährlich		http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/-/ed_norm/-/normes/documents/normativeinstrument/wcms_c029_de.htm	
82	I.5.	<i>Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945</i>	Keine Berichtspflicht						https://www.unric.org/html/german/pdf/charta.pdf	
83	I.5.	<i>Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes</i>	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1973 II S. 431	
84	I.5.	<i>Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK)</i>	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1952 II S. 686	
85			Angaben über a) die Lage der Flüchtlinge, b) die Durchführung dieses Abkommens und c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf Flüchtlinge jetzt oder künftig in Kraft sind	Art. 35 Abs. 2	die vertragschließenden Staaten	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	Nicht festgelegt			
86	I.5.	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951	Wortlaut der Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten etwa erlassen werden, um die Durchführung des Abkommens sicherzustellen	Art. 36	die vertragschließenden Staaten	Generalsekretär der VN	Nicht festgelegt		BGBI. 1953 II S. 560	
87	I.5.	<i>Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau</i>	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1969 II S. 1930	
88	I.5.	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen	Wortlaut der Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften, die sie zur Durchführung des Übereinkommens erlassen	Art. 33	die Vertragsstaaten	Generalsekretär der VN	Nicht festgelegt		BGBI. 1976 II S. 474	
89	I.5.	<i>Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen</i>	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1973 II S. 1250	
90	I.5.	<i>Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit</i>	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1959 II S. 442	
91	I.5.	<i>Vereinbarung über Flüchtlingsseleute</i>	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1961 II S. 829	
92	I.5.	Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	die gemäß der in dem Abkommen festgelegten Politik getroffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse	Art. 3 lit. f)	Mitglieder, für das Übereinkommen in Kraft ist	Nicht festgelegt	Jährlich		BGBI. 1961 II S. 98	
93	I.5.	Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie beschlossen, und über die sonstigen Maßnahmen, die sie getroffen haben, um das Übereinkommen durchzuführen; hierzu gehören auch Angaben über ihre Maßnahmen zur Festlegung und Weiterentwicklung der in Artikel 4 bezeichneten staatlichen Politik und über die bei deren Durchführung erzielten Ergebnisse und aufgetretenen Hindernisse	Art. 7	Vertragsstaaten	Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	In regelmäßigen Abständen		BW GBl. 1964 S. 107	
94	I.5.	<i>Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit</i>	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1977 II S. 598	
95			Anwendung der von den Vertragsparteien angenommenen Bestimmungen des Teils II der Charta	Art. 21	Vertragsparteien	Generalsekretär des Europarats	Alle zwei Jahre			
96	I.5.	Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961	Bestimmungen des Teils II der Charta, die die Vertragsparteien weder im Zeitpunkt ihrer Ratifikation oder Genehmigung noch durch spätere Notifikation angenommen haben	Art. 22	Vertragsparteien	Generalsekretär des Europarats	In angemessenen, vom Ministerkomitee zu bestimmenden Zeitabständen		BGBI. 1964 II S. 1262	
97	I.5.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung	Zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen	Art. 9	Vertragsstaaten	Generalsekretär der Vereinten Nationen (zur Beratung durch den Ausschuss)	Binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und danach alle zwei Jahre und sooft es der Ausschuss verlangt		BGBI. 1969 II S. 962	
98	I.5.	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte	Art. 40	Vertragsstaaten	Generalsekretär der Vereinten Nationen (zur Prüfung durch den Ausschuss)	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Paktes für den betreffenden Vertragsstaat, danach jeweils auf Anforderung des Ausschusses		BGBI. 1973 II S. 1534	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
99	I.5.	Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	Von der Vertragsstaaten getroffenen Maßnahmen und Fortschritte, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden	Art. 16	Vertragsstaaten	Generalsekretär der Vereinten Nationen (zur Prüfung durch den Wirtschafts- und Sozialrat)	Nach Maßgabe eines Programms, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Paktes nach Konsultation der Vertragsstaaten und der betroffenen Sonderorganisationen aufzustellen ist		BGBI. 1973 II S. 1570	
100	I.5.	Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	Erbetene Auskünfte und statistische Angaben über a) die Lage der Flüchtlinge, b) die Durchführung des Protokolls, c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf Flüchtlinge jetzt in Kraft sind oder künftig in Kraft sein werden	Art. II Abs. 2	Vertragsstaaten	Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen	Nicht festgelegt		BGBI. 1969 II S. 1294	
101			Wortlaut der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, die die Vertragsstaaten gegebenenfalls erlassen werden, um die Anwendung des Protokolls sicherzustellen	Art. III	Vertragsstaaten	Generalsekretär der Vereinten Nationen	Nicht festgelegt			
102	I.5.	Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1977 II S. 1446	
103	I.5.	Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit / Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1977 II S.598 / 613	
104	I.5.	Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	Die zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte	Art. 18	Vertragsstaaten	Generalsekretär der Vereinten Nationen (zur Beratung durch den Ausschuss)	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und danach mindestens alle vier Jahre, und so oft es der Ausschuss verlangt		BGBI. 1985 II S. 648	
105	I.5.	Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1985 II S. 539	
106	I.5.	VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	Maßnahmen, die die Vertragsstaaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben	Art. 19	Vertragsstaaten	Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat, danach alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen		BGBI. 1990 II S. 247	
107			alle sonstigen Berichte, die der Ausschuss anfordert				Nicht festgelegt			
108	I.5.	Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	Keine Berichtspflicht						BGBI. 1989 II S. 946	
109	I.5.	Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes	Maßnahmen, die die Vertragsstaaten zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte	Art. 44 Abs. 1 - 4	Vertragsstaaten	Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen	Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat, danach alle fünf Jahre		BGBI. 1992 II S. 122	
110	I.5.	Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	Vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die die Vertragsparteien zur Verwirklichung der in dem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen haben	Art. 25	Vertragsparteien	Generalsekretär des Europarats	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens für eine Vertragspartei		BGBI. 1997 II S. 1408	
111			Jede weitere Information, die für die Durchführung des Rahmenübereinkommens von Belang ist		Vertragsparteien	Generalsekretär des Europarats	Regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt			
112	I.5.	Europäisches Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten	Keine Berichtspflicht						BGBI. 2001 II S. 1074	
113	I.5.	Europäisches Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	Keine Berichtspflicht						BGBI. 2001 II S. 359	
114	I.5.	Europäisches Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit	Keine Berichtspflicht						BGBI. 2004 II S. 579	
115	I.5.	Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität	Keine Berichtspflicht						BGBI. 2008 II S. 1243	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
116	I.5.	Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels	Beantwortung von eventuellen Fragebögen als Grundlage für die Bewertung der Umsetzung der der Konvention durch die Parteien jedes sonstigen Informationsersuchens von GRETA (<i>Group of experts on action against trafficking in human beings</i>)	Art. 38 Abs. 2	Konventionsparteien	GRETA (<i>Group of experts on action against trafficking in human beings</i>)	Nicht festgelegt		BGBI. 2012 II S. 1108	
117	I.5.	Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	Maßnahmen, die der Vertragsstaat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte	Art. 35	Vertragsstaaten	Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen	Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat, danach mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses		BGBI. 2008 II S. 1420	
118	I.5.	Internationales Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	Maßnahmen, die der Vertragsstaat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat	Art. 29	Vertragsstaaten	Generalsekretär der Vereinten Nationen	Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat		BGBI. 2009 II S. 932	
119	I.5.	Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	Keine Berichtspflicht						BGBI. 2015 II S. 27	